

Stellungnahme
des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks

Konsultation
zur Wiedereinführung der Meisterpflicht
bei zulassungsfreien Gewerken

ZVW



Zentralverband
Werbetechnik

Zentralverband Werbetechnik (ZVW) – Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller –

Lange Reihe 62, 44143 Dortmund, Tel. 0231/5177-111, Fax 0231/5177-197, info@werbetechniker.de, www.werbetechniker.de

Gliederung:

Frage 1	S. 1
Frage 2	S. 2
Frage 3	S. 3
Frage 4	S. 5
Frage 5	S. 6
Frage 6	S. 7
Frage 7	S. 9
Frage 8	S. 10
Frage 9	S. 11
Frage 10	S. 11
Frage 11	S. 12
Frage 12	S. 13
Frage 13	S. 13
Frage 14	S. 14
Frage 15	S. 14
Frage 16	S. 15
Frage 17	S. 15
Frage 18	S. 15
Frage 19	S. 16
Frage 20	S. 16
Frage 21	S. 17
Frage 22	S. 18
Frage 23	S. 18
Frage 24	S. 23
Frage 25	S. 25
Frage 26	S. 26
Frage 27	S. 27
Frage 28	S. 27
Frage 29	S. 28
Frage 30	S. 28
Frage 31	S. 29

Anlage 1 - Kurzeinleitung Berufsbild

Anlage 2- Fotodokumentation Montage von Werbeanlagen

Anlage 3 - Fotodokumentation Schadhafte Werbeanlagen durch unsachgemäße Installation oder Montage

Anlage 4 - Fotodokumentation denkmalgeschützte und schützenswerte Werbeanlagen

Hinweis zu verfügbarem, aussagekräftigem Daten- und Zahlenmaterial:

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Müller, Anja Hajduk, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/6095 – wird auf S. 3 auf die „spärliche“ Datenlage verwiesen. Auch über das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk gibt es im Vergleich zu anderen Berufen wie z.B. zum Beruf des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers und des Gebäudereinigers insgesamt nur begrenzt verfügbares Zahlenmaterial. Insofern konnte lediglich auf folgende Datenquellen zurückgegriffen werden wie z.B. Recherchen bei den Unternehmen des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks, Studien des Volkswirtschaftlichen Instituts für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh), Statistisches Bundesamt, ZDH-Statistiken, RWI-Studien.

Keine Daten konnten liefern DATEV eG, Verband der Vereine Creditreform e.V., die Branchenreports der Sparkassen, die Branchenberichte des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR), die Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums sowie Berufsgenossenschaften, teilweise bedingt durch diverse Fusionen (sh. BG ETEM).

Ein Grund für die schlechte Datenbasis ist auch, dass das Gewerk „Schilder- und Lichtreklamehersteller“ beim Verband der Vereine Creditreform e.V. nicht nur ausschließlich unter einer Klassifizierung erfasst ist. Auch aufgrund der kurzen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist kaum belastbares Zahlenmaterial verfügbar gewesen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Frage 1

Wie stehen Ihre Organisation und Ihre Mitgliedsbetriebe zur Wiedereinführung der Meisterpflicht?

Das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk, vertreten durch den Zentralverband Werbetechnik (ZVW) – Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller –, fordert seit der Novellierung der Handwerksordnung 2004 die Rückkehr der Meisterpflicht.

Bis heute aus Sicht der Mitgliedsunternehmen nicht nachvollziehbar ist die Überführung in die Anlage B1 der Handwerksordnung, da das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk für fachgerechte Ausübung mit dem Ziel der Vermeidung von Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter in der Regel eine besonders gründliche und qualifizierte Ausbildung (Gefahrgeneigtheit) erfordert.

Seit der ersten Anhörung durch die Bundesregierung im Jahr 2003 setzt sich der ZVW mit seinen Mitgliedern nachdrücklich für die Meisterpflicht ein, konnte aber mit seinem Votum die Änderung der Handwerksordnung 2004 nicht verhindern. Das Unverständnis der Mitglieder über die Zulassungsfreiheit liegt in erster Linie an der Fehleinschätzung des Ausmaßes der Gefahrgeneigtheit des Berufes, die sich in den letzten 15 Jahren sogar noch verstärkt hat.

Der Beruf des Schilder- und Lichtreklameherstellers ist ein sogenannter Querschnittsberuf, in dem sich rund 13 handwerkliche Berufe, u.a. auch meisterpflichtige Berufe, widerspiegeln. Diese Vielfalt macht den Beruf attraktiv und unverwechselbar, erfordert aber auch zwingend ein breites fundiertes Fachwissen, da viele in der Ausbildungsordnung verankerten Fertigkeiten und Kenntnisse gefahrgeneigt sind (so darf z.B. in diesem Handwerk ohne Hinzuziehung einer Elektrofachkraft mit Hochspannung von bis zu 10.000 Volt gearbeitet werden).

Die Möglichkeit der unqualifizierten Berufsausübung birgt daher gravierende Risiken für Verbraucher, Kunden, Beschäftigte und weitere Personengruppen. Verschärfend kommt hinzu, dass sich die Anforderungen, die an das Berufsbild gestellt sind, erheblich gesteigert haben. So wurden im Jahr 2007 die Meisterprüfungsverordnung und 2012 die Ausbildungsverordnung um zusätzliche gefahrgeneigte Inhalte, insbesondere der Elektro-Tätigkeiten im Hochvoltbereich erweitert und somit der rasanten, technologischen Entwicklung angepasst.

Die jetzt anstehenden politischen Entscheidungen hat der Verband seit mehr als zwei Jahren federführend begleitet. So wurde bereits im Herbst 2016 in den Gremien des Verbandes ein richtungsweisendes Forderungs- und Strategiepapier zur Wiedereinführung der Meisterpflicht verabschiedet. Dieses war Grundlage für ein gemeinsames Positionspapier mehrerer Verbände, das Anfang 2017 an den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) weitergeleitet wurde und dort die Initiative zur Wiedereinführung der Meisterpflicht ausgelöst hat.

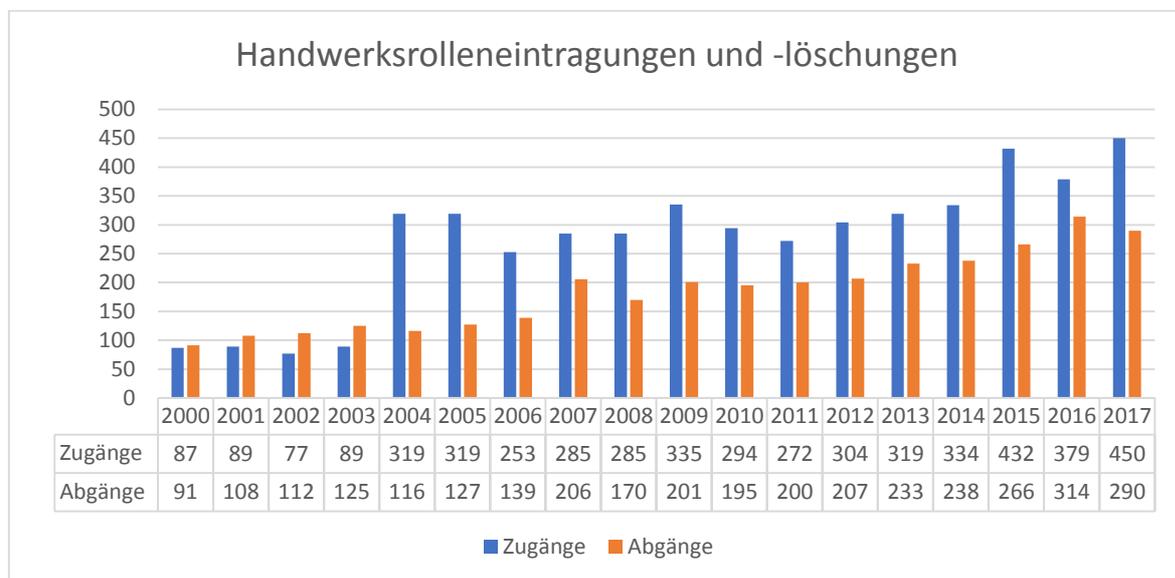
Ebenfalls auch auf Initiative des ZVW wurde ab 2017 beim ZDH eine Planungsgruppe zur Evaluierung der Möglichkeiten der Wiedereinführung der Meisterpflicht (in den Berufen, die die Wiedereinführung der Meisterpflicht beanspruchen) installiert. Der ZVW arbeitet seit nunmehr eineinhalb Jahren intensiv in der Planungsgruppe mit, um einen Teil meisterfreier Berufe wieder in die Meisterpflicht zurückzuführen. Darüber hinaus wird der Verband in seiner Forderung unterstützt von seinem Sozialpartner (IG BAU), dem bundesweiten Zusammenschluss Berufsschullehrer und zahlreichen Partnern der Zulieferindustrie.

Allgemein und Strukturen

Frage 2

Wie hat sich die Zahl der Existenzgründungen und der Insolvenzen in Ihrem Gewerk hinsichtlich von Betrieben, in denen ein Meister Inhaber ist oder als technischer Betriebsleiter beschäftigt wird, und von sonstigen Betrieben seit 2000 entwickelt? (Trendaussagen)

Die Datenlage zur Entwicklung der Existenzgründungen und Insolvenzen im Gewerk des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ist vergleichsweise begrenzt. Allein die Zahlen des ZDH und eigener geführter Statistiken konnten aussagekräftige Zahlen zu Existenzgründungen geben.



Die obige Abbildung zeigt die Entwicklung der Handwerksrolleneintragungen und -lösungen von den Jahren 2000 bis 2018. Während die Zahl der Eintragungen in den Jahren vor der Novellierung der Handwerksordnung 2004 relativ konstant blieb, steigt seit 2004 die Zahl der Eintragungen deutlich an. Alleine im Jahr nach der Novellierung bemisst sich der Anstieg um 259 Prozent. Mit Ausnahme geringer Abnahmen in den Jahren 2006 sowie 2010 und 2011 ist eine weitere, stetig ansteigende Zahl an Neueintragungen zu verzeichnen. Parallel dazu entwickelt sich die Anzahl der Lösungen aus der Handwerksrolle.

Nach Auswertung der Rückmeldungen repräsentativ angefragter Handwerkskammern im Bundesgebiet verfügen nach der Novellierung der Handwerksordnung lediglich ca. 25 Prozent der Gründer über einen Meisterbrief oder beschäftigen einen Betriebsleiter. Konkretere Aussagen bezüglich der Entwicklung der Existenzgründungen und Lösungen unter Berücksichtigung der Qualifikation der Inhaber sind leider nicht möglich, da aufgrund der deregulierten Zulassung nicht bei allen Handwerkskammern die Qualifikation neugegründeter Betriebe erfasst wird. Lediglich Ausbildungsbetriebe müssen ihre Qualifikation nachweisen.

Insolvenzen werden von amtlichen Stellen nicht erfasst. Auch Anfragen bei Wirtschaftsauskunfteien konnten keine aussagekräftigen Zahlen liefern. Da das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ein sogenannter Querschnittsberuf ist, der insgesamt ca. 13 Berufsbilder umfasst, wird das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk aufgespalten.

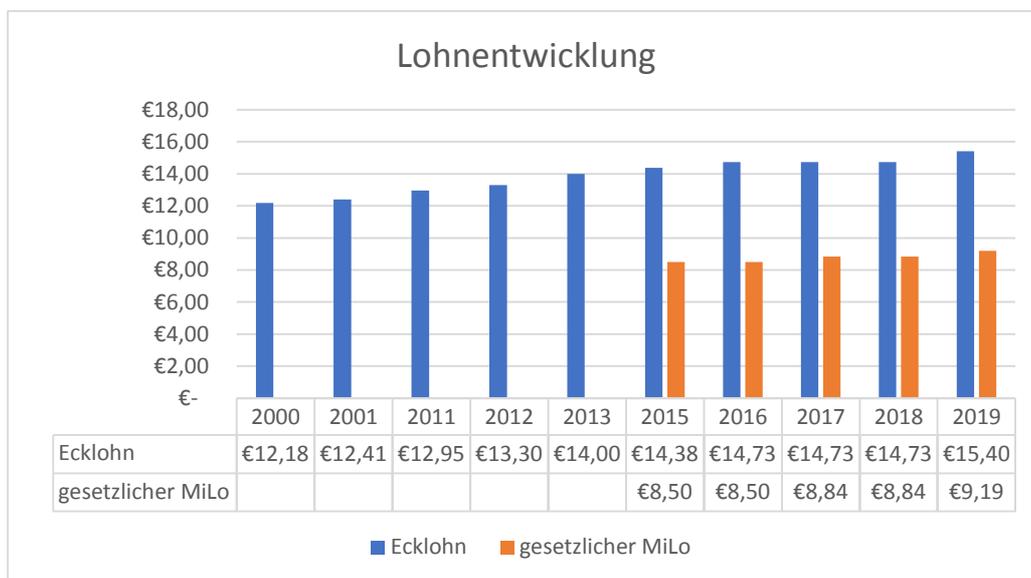
So wird es unter anderem unter das Metall-, Elektro- oder auch das Maler- und Lackiererhandwerk subsumiert. Auch beim statistischen Bundesamt ist kein verlässliches Zahlenmaterial vorhanden. Die Wirtschaftszweigklassifikation 2008 fasst das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk unter die Klassifikationen-Nr. 259 (Herstellung von sonstigen Metallwaren, Schilder) sowie unter die Klassifikationen-Nr. 274 (Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten).

Anfragen bei repräsentativ ausgewählten Handwerkskammern ergaben, dass in den Jahren vor der Novellierung der Handwerksordnung 2004, ca. 9 Prozent aller Löschungen in diesem Gewerk aufgrund einer Insolvenz erfolgten. In den ersten Jahren nach der Novellierung stieg der Anteil auf ca. 20 Prozent an.

Frage 3:

Wie haben sich seit 2000 die Löhne, Einkommen bzw. Gewinne und Umsätze in Ihrem Gewerk entwickelt?

Aufgrund der Tarifpartnerschaft zwischen dem Zentralverband Werbetechnik und der Industriergewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG-BAU) ist der Bruttostundenlohn seit dem Jahr 2000 von 12,18 Euro auf 15,40 Euro deutlich angestiegen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Tariflohns vom Jahr 2000 bis 2019, sowie im Vergleich dazu die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns.



Mangels verlässlicher Datenbasis wird diesseits von nachfolgenden Annahmen ausgegangen:

Bis zur Novellierung der Handwerksrolle dürfte sich die Mehrzahl der Betriebe aufgrund des partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Zentralverband und Gewerkschaft tarifreu verhalten haben. Folglich lag im Jahr 2000 das monatliche Durchschnittseinkommen im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk bei 2.107,14 Euro brutto. Mit Novellierung dürfte auch die Tarifreue, insbesondere der neugegründeten Nichtmeisterbetriebe abgenommen haben, sodass von einer Abnahme des monatlichen Durchschnittseinkommens auszugehen ist.

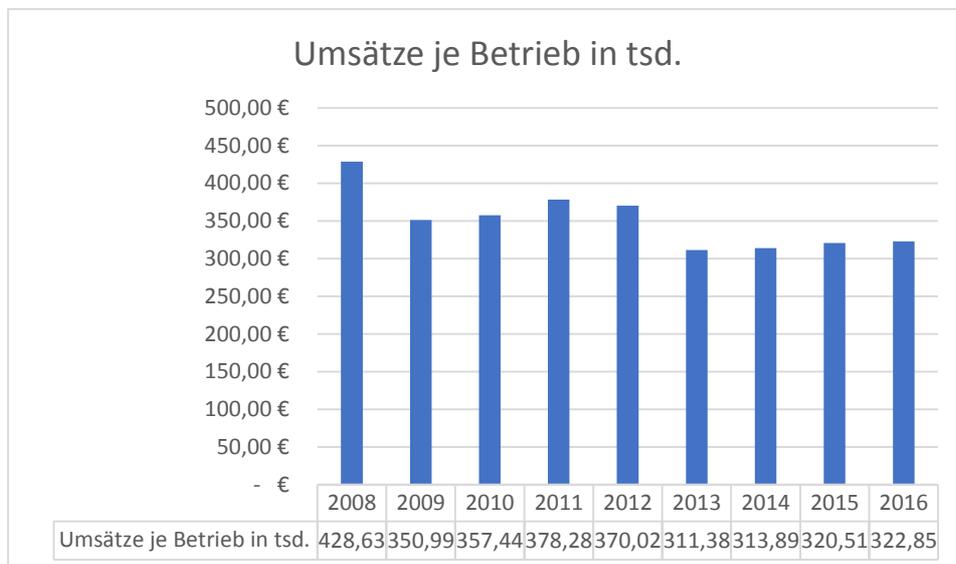
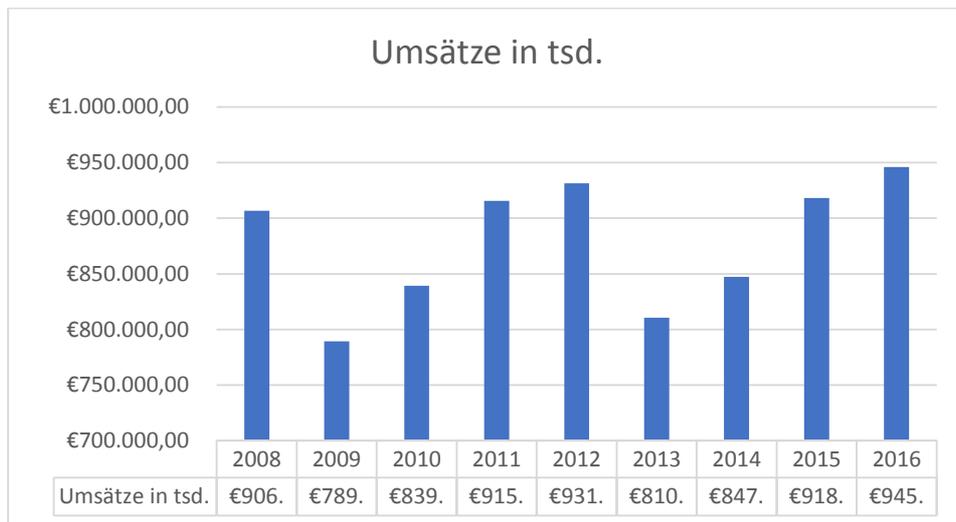
Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 belief sich das monatliche Durchschnittseinkommen auf 1.979,12 Euro brutto. Im Jahr 2019 beläuft es sich auf 2.127,04 Euro brutto.

Der Zentralverband ist dabei von folgender Berechnung ausgegangen:

$$\frac{\text{Tariflohn} + \text{gesetzlicher Mindestlohn}}{2} \times 173 \text{ Monatsarbeitsstunden}$$

Aussagen zur Einkommensentwicklung können aufgrund der schlechten Datenbasis lediglich von den Jahren 2008 bis 2016 getroffen werden, da ausschließlich das vom ZDH und dem Statistischen Bundesamt bereitgestellte Zahlenmaterial zur Verfügung stand.

Wie aus den nachfolgenden beiden Abbildungen ersichtlich ist, sind die Umsätze im Gesamten um 4,35 Prozent gestiegen, pro Betrieb ist jedoch der Umsatz um 24,67 Prozent gesunken. Hauptursache dürfte der deregulierte Marktzugang seit der Novellierung der Handwerksrolle 2004 und der dadurch eingetretene Abfall des Preisniveaus sein.



Daten bezüglich der Gewinnentwicklung konnten lediglich durch eine Abfrage der angeschlossenen Mitgliedsunternehmen des Zentralverbandes entwickelt werden.

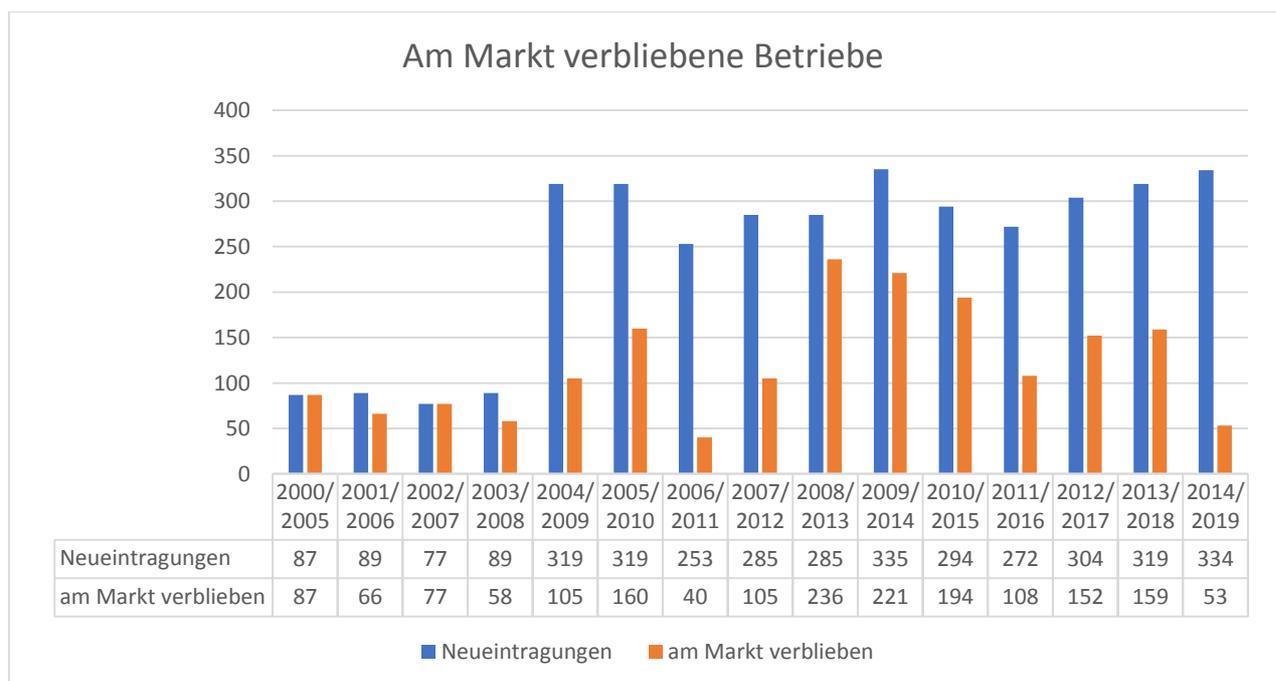
Der deregulierte Marktzugang ist aus Sicht des ZVW kausal für die fehlende Parallelentwicklung hinsichtlich der Umsätze je Betrieb. Nichtqualifizierte Mitbewerber können mangels Kenntnis der Material- und Arbeitsanforderungen die vom Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk angebotenen Leistungen zu Dumpingpreisen anbieten. Dadurch werden gefahrgeneigte Arbeiten des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks zu Preisen angeboten, die qualifizierte Betriebe aufgrund der Verwendung höherwertigerem und der Art der Tätigkeit angemessenen Materials nicht halten können. In Folge dessen wird der Wettbewerb der Unternehmen nicht mehr durch Qualität der Leistung, sondern durch den Preis bestimmt.

Frage 4

Wie lange ist die durchschnittliche Bestandsdauer eines neugegründeten Betriebes und wie viele Betriebe sind in Ihrem Gewerk nach 5 Jahren noch am Markt seit 2000? Falls Zahlen nicht bekannt, gibt es hier einen Trend?

Die Bestandsfestigkeit, der seit der Novellierung der Handwerksordnung neugegründeten Schilder- und Lichtreklamehersteller hat deutlich abgenommen und folgt damit dem vom Haucap in seiner Studie „Ökonomische Aspekte der Novellierung der HwO 2004“ dargestellten Trend für das Gesamthandwerk (vgl. Haucap S. 4ff.).

Da weder vom ZDH noch vom Statistischen Bundesamt Zahlen zur Bestandsfestigkeit von den Handwerkskammern angefordert werden, zeigt die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Bestandsfestigkeit das Ergebnis eigener Anfragen bei ausgewählten Handwerkskammern im gesamten Bundesgebiet.



Die in der Abbildung dargestellte Entwicklung deckt sich insoweit mit den Untersuchungen des ifh-Göttingen zur Bestandfestigkeit im Gesamthandwerk, wonach die Überlebensdauer der Anlage A-Gewerke deutlich höher ist, als diejenige der Betriebe der Anlage B1 und B2 der Handwerksordnung.

Die Bestandfestigkeit der vor der Novellierung der Handwerksordnung eingetragenen Betriebe kann sich daraus erklären lassen, dass qualifizierte Unternehmensgründer (Meister) aufgrund ihrer Ausbildung, insbesondere in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, besser auf die Selbstständigkeit vorbereitet waren, als diejenigen Gründer ohne Qualifikation, die seit 2004 das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ausführen.

Aus der Relation der absolvierten und bestandenen Meisterprüfungen (vgl. Frage 12) zur Entwicklung der nach der Novellierung gegründeten Betriebe geht hervor, dass das Gros des Anstiegs solche Betriebe ohne Qualifikation sind. Diese Unternehmer orientieren sich auf die Herstellung von Erzeugnissen, die ohne große Investitionsvolumina erreichbar sind. Dadurch liegt die Hemmschwelle für einen Marktaustritt ebenfalls vergleichsweise niedrig.

Weitere Faktoren für die höhere Bestandfestigkeit eines Meisterbetriebes vor der Novellierung der Handwerksordnung dürfte die fachliche Kompetenz sein, die zu geringeren Kundenreklamationen führte. Ebenfalls dürfte ein verminderter Wettbewerbsdruck ursächlich sein, da sich die Unternehmen in einem Qualitäts- und nicht in einem Preiswettbewerb gegenüberstanden.

Bei einem Verbleib in der Anlage B1 der Handwerksordnung ist daher ein weiterer Abfall der Bestandfestigkeit zu befürchten, da trotz Anstiegs der Neugründungen (vgl. Frage 2) die Zahl absolvierter Meisterprüfungen seit dem Jahr 2000 relativ konstant geblieben ist (vgl. Frage 12).

Frage 5

Wie haben sich die Konjunktur und das wirtschaftliche Umfeld hinsichtlich Ihres Gewerkes seit 2000 entwickelt?

Zahlen zur Konjunktorentwicklung liegen aufgrund der schlechten Datenbasis leider nicht vor. Anhand der unter Frage 3 dargestellten Umsatzentwicklung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk lässt sich jedoch erkennen, dass mit Ausnahme der Einbrüche in den Jahren 2009, möglicherweise als Folge der Finanzkrise, und 2013 das konjunkturelle Umfeld in der Gesamtbetrachtung vergleichsweise konstant blieb. Der Anstieg der Anzahl der Betriebe zeigt, dass das konjunkturelle Umfeld für Schilder- und Lichtreklamehersteller keiner Negativentwicklung unterliegt. Unternehmer ohne Meisterqualifikation versprechen sich nach wie vor positive Marktchancen und können diese auch finden.

Durch diese Entwicklung wandelte sich auch das wirtschaftliche Umfeld für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk. Durch die technischen Entwicklungen bei Materialien, Maschinen und Verfahren vergrößerte sich der Tätigkeitsbereich.

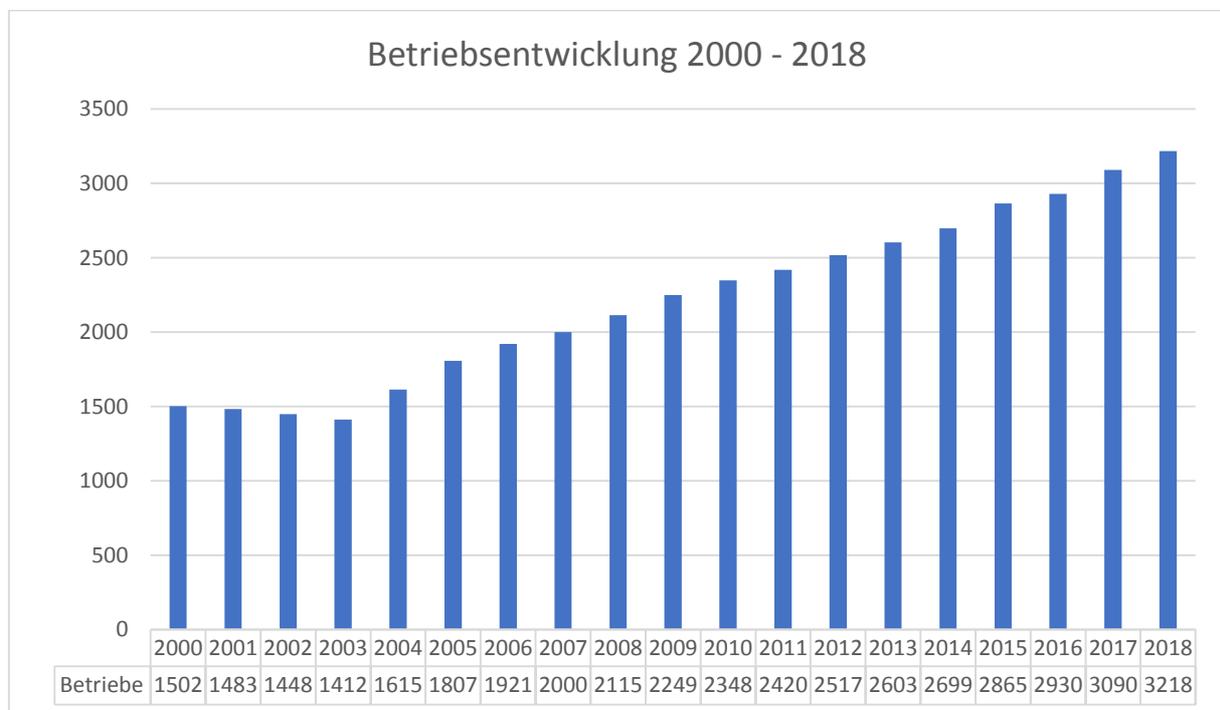
Beim Material sorgten neue Generationen von Selbstklebefolien wie z.B. selbstheilende Polyurethanfolien beim Lackschutz, „intelligente“ Fassadenfolien mit Luftkanalklebern oder Splitterschutzfolien im Gebäude- und Kraftfahrzeugbereich für neue Aufgabenfelder. Der Einsatz von digital gesteuerten Maschinen wie Laser, CNC-Fräsen, Letter Bender, Schwenkbiegemaschinen, Wasserstrahl- oder Plasmaschneider unterstützt jetzt den Schilder- und Lichtreklamehersteller bei der Herstellung komplexer Werbeanlagen.

Moderne Programmier-, Steuer- und Regelungstechnik in der Werbeelektrik hat in den letzten Jahren zu einer neuen Vielfalt an Produkten in der visuellen Kommunikation geführt. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, wurde auch 2012 die Ausbildungsordnung novelliert (vgl. Frage 18).

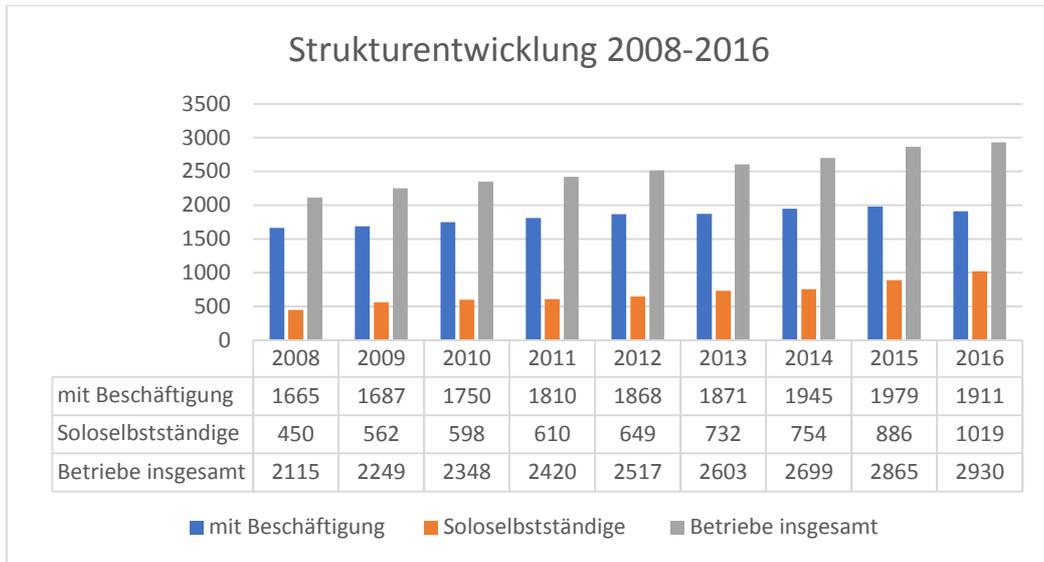
Frage 6

Wie haben sich die Struktur (Soloselbstständige), die Anzahl der Betriebe und die Betriebsgrößen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt.

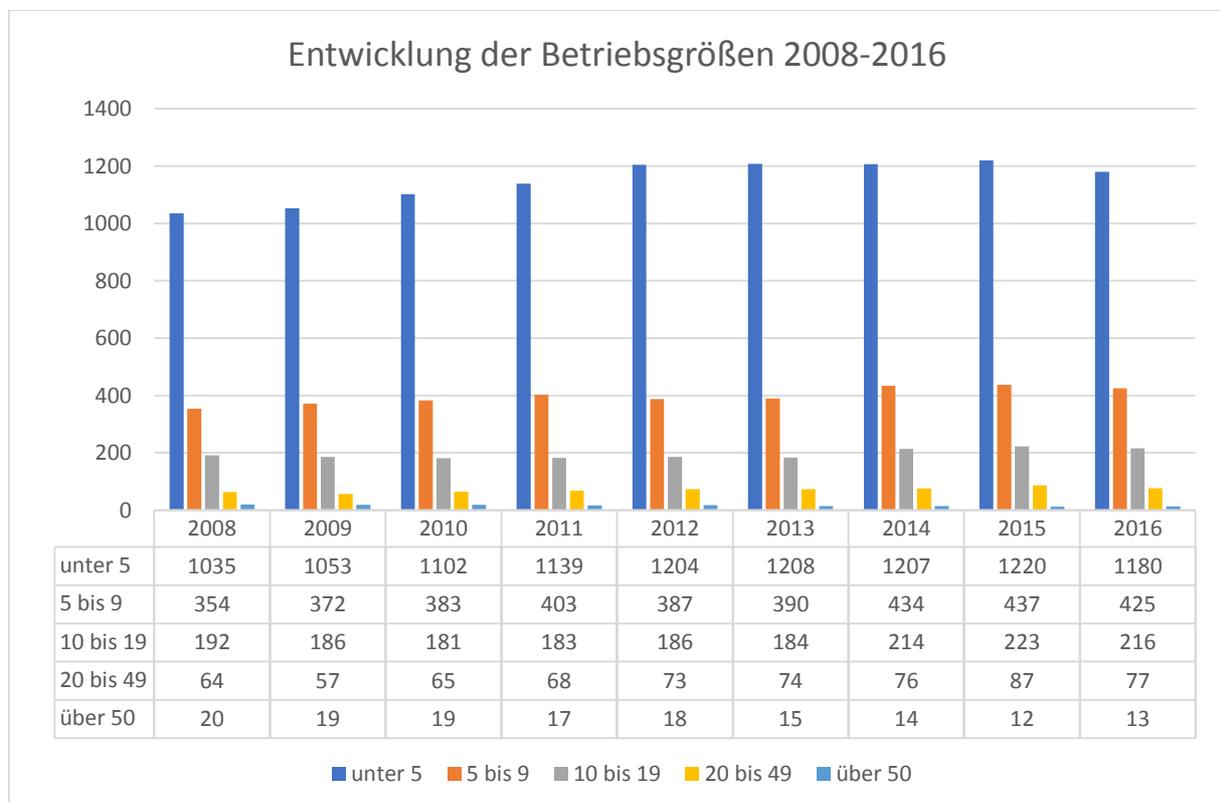
Durch die Novellierung der Handwerksordnung 2004 ist die Anzahl der eingetragenen Betriebe deutlich gestiegen. Die Auswertung der Betriebszahlen im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk zeigt, dass in dem Zeitraum von 2000 bis 2018 ein Zuwachs von insgesamt 114,25 Prozent zu verzeichnen ist.



Zur Beantwortung der Frage der Soloselbstständigen liegen ausschließlich Daten aus den Jahren 2008 bis 2016 vor. Da das Statistische Bundesamt in seinen Handwerkszählungen lediglich umsatzsteuerpflichtige Betriebe und solche Betriebe, in denen Personen tätig sind, die sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind erfasst, der ZDH jedoch alle eingetragenen Betriebe, liegt in der Differenz der Betriebszahlen des ZDH und des Statistischen Bundesamtes die Zahl der Soloselbstständigen; deren Anzahl ist im Zeitraum von 2008 bis 2016 um insgesamt 126,44 Prozent angestiegen.



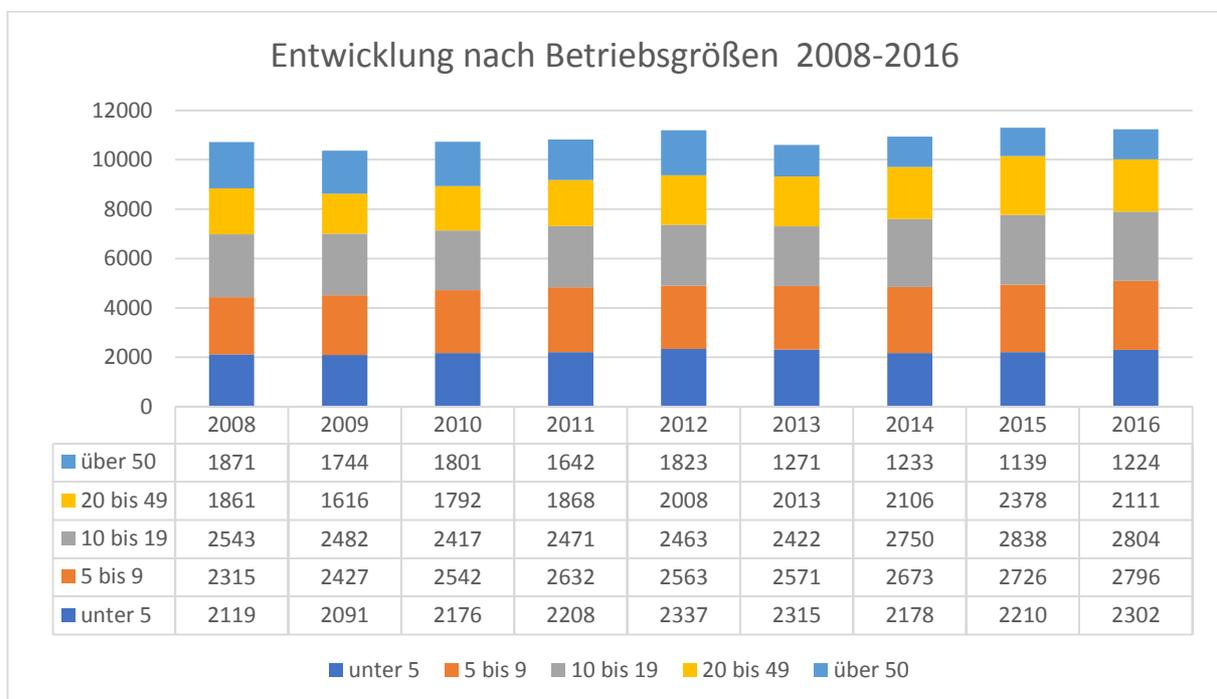
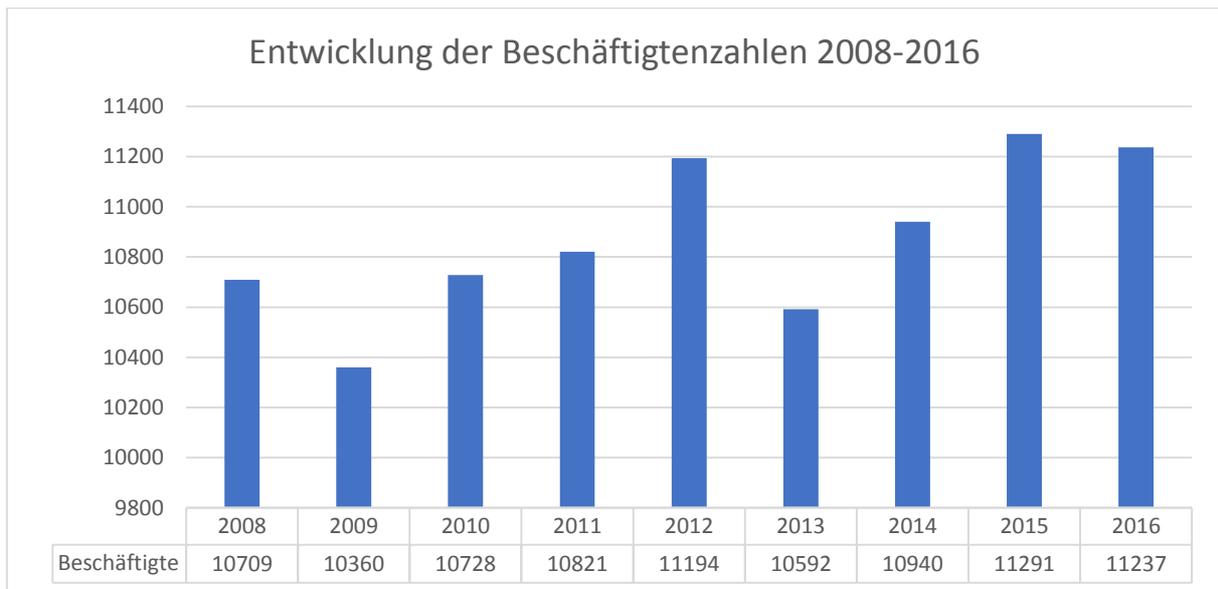
Die Auswertung der Daten des Statistischen Bundesamtes und des ZDH für den Vergleichszeitraum 2008 bis 2016 zeigt, dass der Zuwachs insbesondere in den unteren Betriebsgrößen erfolgte. Damit bestätigt sich auch die Tendenz des Endberichts des RWI Essen zur Analyse der Ergebnisse der Unternehmensregistrauswertung Handwerk aus dem Jahr 2012, die auch im Bereich des Gesamthandwerks einen deutlichen Zuwachs dieser Betriebsgrößen bemisst.



Frage 7

Wie haben sich die Beschäftigtenzahlen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt

Zur Beantwortung der Frage liegen lediglich Daten aus den Jahren 2008 bis 2016 des Statistischen Bundesamtes und des ZDH vor. Wie sich aus den nachfolgenden Tabellen ergibt, sind positive Beschäftigungseffekte nicht eingetreten.



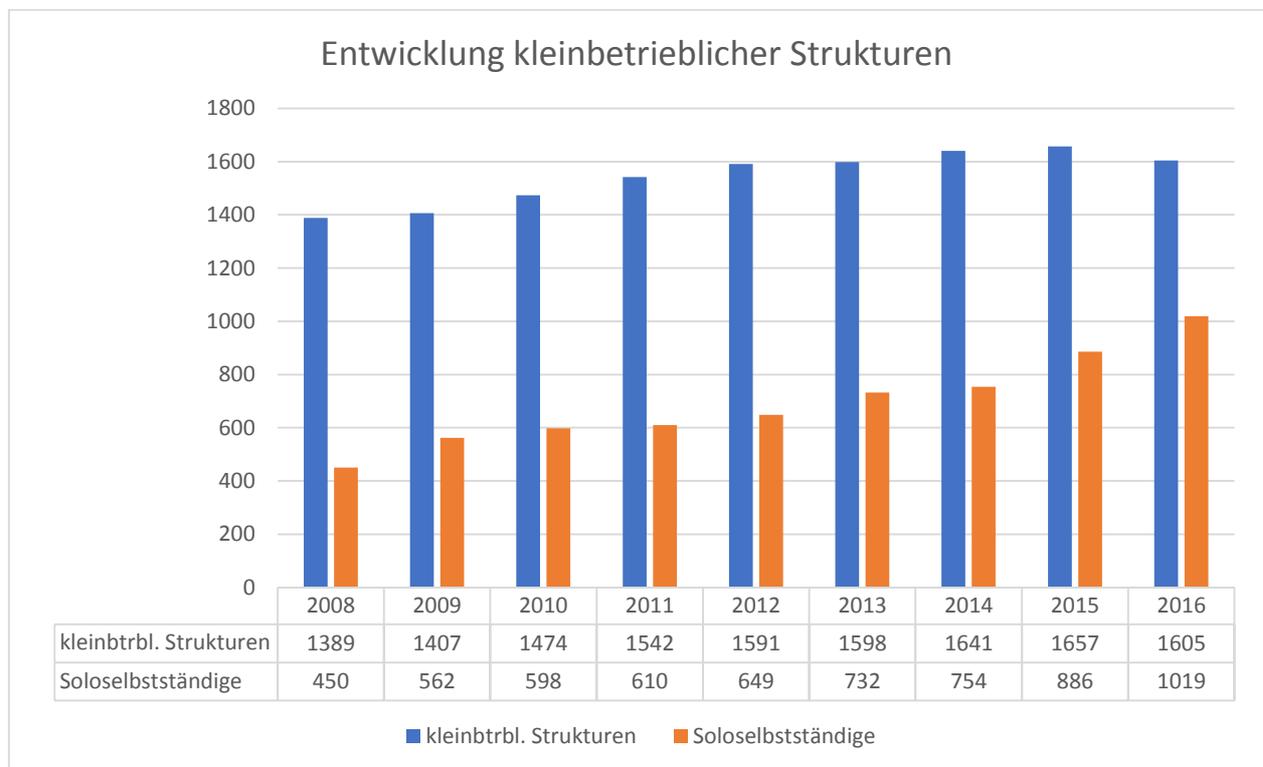
Im Vergleichszeitraum sind die Beschäftigtenzahlen mit einem Anstieg von nur 4,93 Prozent relativ konstant geblieben. Eine Parallelentwicklung zur Betriebszahl (vgl. Frage 6) hat sich nicht eingestellt. Positive Effekte auf die Beschäftigtenzahlen sind daher nicht zu erkennen.

Frage 8

Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksnovelle 2004 auf die Strukturen, auf Entwicklung der Anzahl der Betriebe, auf die Betriebsgrößen und die Beschäftigtenzahl in Ihrem Gewerk (Trendaussagen)

Die Novellierung der Handwerksordnung 2004 hatte keinen positiven Einfluss auf das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk.

Wie sich aus der nachfolgenden Abbildung ergibt, haben sich kleinbetriebliche Strukturen (Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten) im Vergleich zur Zahl der Soloselbstständigen nicht parallel entwickelt.



Zwar führte die Novellierung zu einer Gründungswelle, wodurch die Zahl der Schilder- und Lichtreklamehersteller sich mehr als verdoppelt hat. Allerdings konnten Betriebe, denen ein deregulierter Zugang zum Markt möglich war und im Vergleich zu Meisterbetrieben keine Investition in eigenes Humankapital tätigen mussten, das Preisniveau für die qualitativ hochwertige und komplexe Werkleistung absenken. Aus der daraus resultierenden Umsatzstagnation (vgl. Frage 3) konnte sich die Anzahl der Beschäftigten ebenfalls nicht entwickeln und ist – zumindest in dem zur Verfügung stehenden Vergleichszeitraum – nahezu konstant geblieben.

Bei einem Verbleib in der Anlage B1 der Handwerksordnung besteht die Gefahr, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Insbesondere dürfte – unter der Prämisse, dass die Beschäftigtenzahlen weiterhin konstant bleiben – die Anzahl der Soloselbstständigen weiter ansteigen. Da die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen wie in den Jahren seit 2000 weiterhin konstant bleiben dürfte (vgl. Frage 12), wird die überwiegende Anzahl neuer eingetragener Betriebe ohne Fachkräfte sein, die die qualitativ anspruchsvollen und gefahrgeneigten Tätigkeiten des Gewerks ausüben können. Auch die Bestandsfestigkeit dürfte sich entsprechend negativ entwickeln.

Ausbildung

Frage 9

Welchen Einfluss hat die Meisterpflicht aus Ihrer Sicht auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und welche Entwicklungen erwarten Sie bei Wiedereinführung der Meisterpflicht bzw. beim Verbleib Ihres Gewerkes in der Anlage B1/B2?

Auch wenn nach § 22b der Handwerksordnung Personen, die die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer des Ausbildungsberufs entsprechender Fachrichtung bestanden haben und den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fähigkeiten erbringen (freiwillige Ausbildereignungsprüfung), ausbilden dürfen, so hat die Meisterpflicht einen hohen Einfluss auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.

Die Weitergabe erworbenen Fachwissens in der Struktur Meister-Geselle-Auszubildender ist wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses des Meisters. Das spiegelt sich auch in den dem Zentralverband vorliegenden Zahlenmaterial wider (vgl. Frage 13). Trotz eines Anstiegs an Neugründungen (vgl. Frage 6), ist die Zahl, der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstätten relativ konstant geblieben und hat sich parallel zu den bestandenen Meisterprüfungen verhalten (vgl. Frage 12).

Bei Wiedereinführung der Meisterpflicht dürfte sich die Bereitstellung der Ausbildungsstätten, parallel zu den Eintragungen entwickeln. Nur durch einen Anstieg der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen kann der anhaltende Fachkräftemangel befriedigt werden.

Bei einem Verbleib in der Anlage B1 wird sich das Delta zwischen bereitgestellten Ausbildungsstätten und den am Markt befindlichen Betrieben noch weiter zu Lasten der Auszubildenden und der Meisterbetriebe vergrößern. Die im Vergleich sinkende Anzahl an Meisterbetrieben wird den seit 2004 spürbaren Trend einer prozentualen Verringerung der Ausbildungsstätten (vgl. Frage 13) weiter fortführen. Es besteht die Gefahr, dass der Ausbildungsberuf verschwindet, da eine Marktteilnahme aufgrund des deregulierten Marktzugangs ohne Qualifikation möglich ist und zumindest kurzzeitig die Möglichkeit besteht ein – wenn auch nicht gesichertes – aber höheres Einkommen als die Ausbildungsvergütung durch die direkte Marktteilnahme zu erlangen. Die Folge, dass keine Fachkräfte mehr zur Verfügung stehen, die selbst wiederum ihr Wissen an Auszubildende transferieren können, wird als Resultat das Verschwinden des Berufsbildes des Schilder- und Lichtreklameherstellers zur Folge haben.

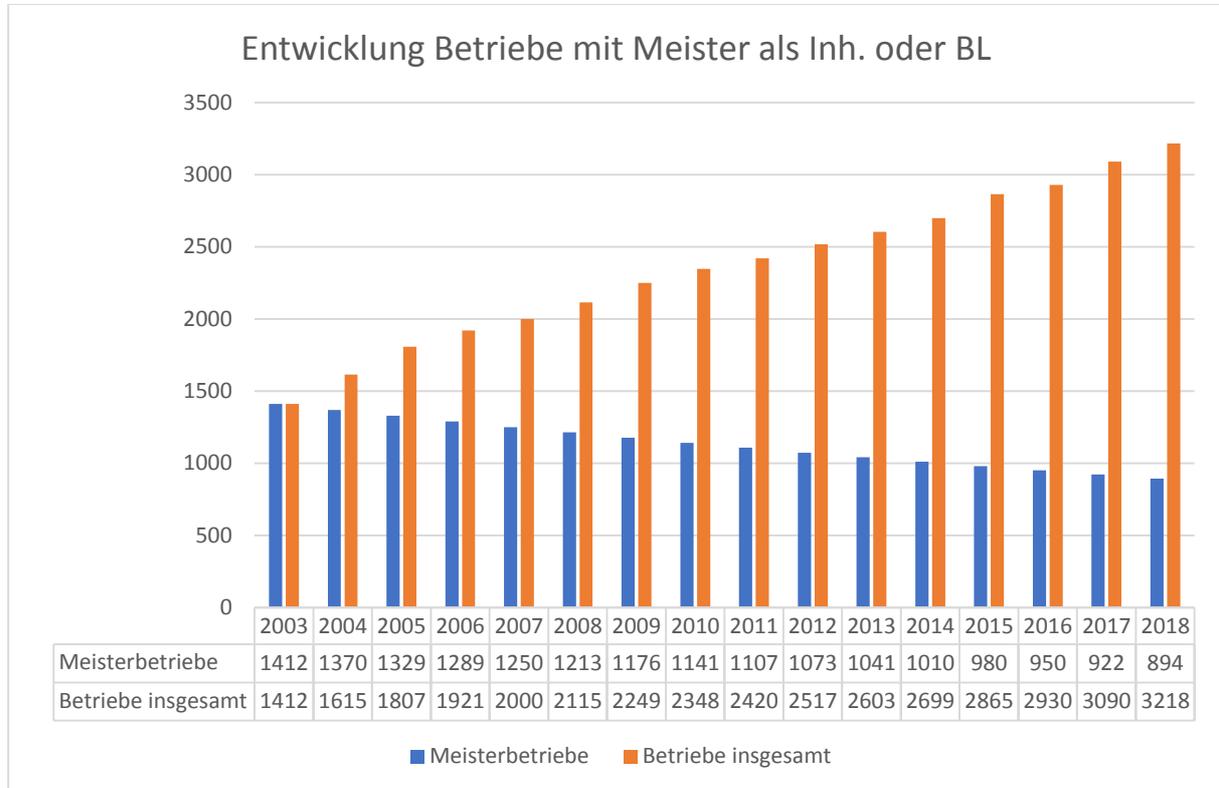
Frage 10

In wie vielen Betrieben Ihres Gewerkes ist ein Meister Inhaber oder wird ein Meister als technischer Betriebsleiter beschäftigt? Falls Zahlen nicht vorliegen, gibt es hier einen Trend.

Verlässliche Zahlen stehen leider nicht zur Verfügung. Auf Nachfrage bei mehreren Handwerkskammern wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Novellierung der Handwerksordnung die Eintragungspraxis bei einem Großteil der Kammern keine Aufnahme der Qualifikation vorsieht.

Zur Entwicklung eines Trends wird unterstellt, dass alle 1.412 Betriebe, die im Jahr 2003 in der Handwerksrolle eingetragen waren, einen Meister als Inhaber oder technischen Betriebsleiter hatten.

Wie auch das ifh-Göttingen 2014 als Entwicklung für das Gesamthandwerk angenommen hat, wird von einem jährlichen Rückgang meistergeführter Betriebe von drei Prozent ausgegangen, bei einem kaum spürbaren Anstieg abgelegter Meisterprüfungen (vgl. Frage 12).



Im Jahr 2018 verfügen lediglich 27,78 Prozent aller am Markt befindlichen Schilder- und Lichtreklamehersteller über einen Meister als Inhaber oder technischen Betriebsleiter.

Frage 11

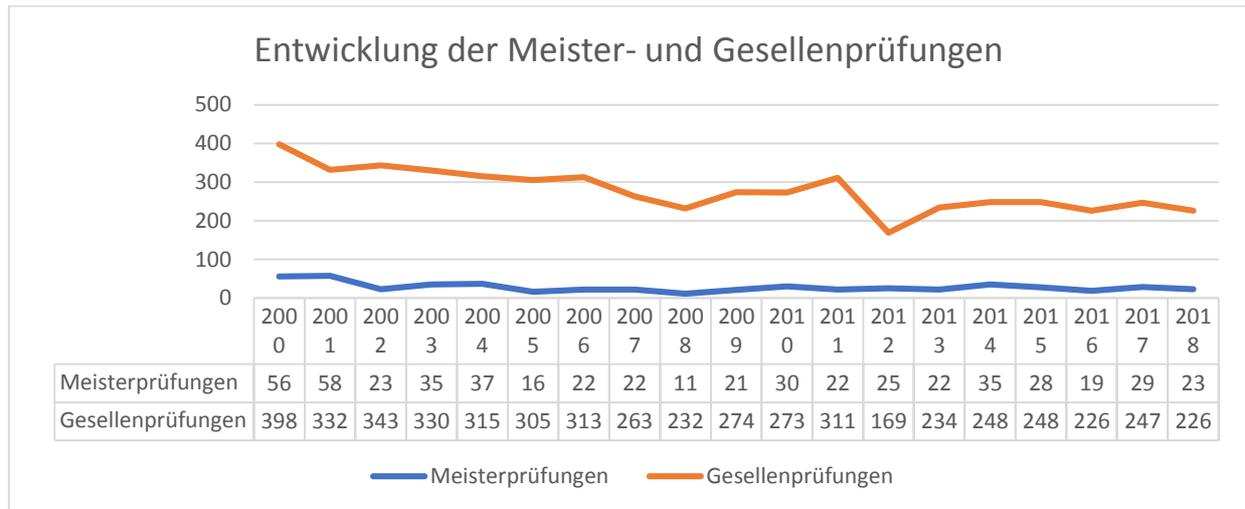
Besteht nach Ihrer Ansicht in Ihrem Gewerk ein Mangel an Fachkräften?

Die Tatsache, dass es sich bei dem Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk um ein Handwerk handelt, das gefahrgeneigte Tätigkeiten ausübt, führt zu einem erheblichen Bedarf an qualifizierten Fachkräften, um den hohen Anforderungen gerecht zu werden. Der demografische Wandel und der gesellschaftliche Trend zur Akademisierung haben auch im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk zu einer Negativentwicklung geführt. Der drastische Anstieg der Betriebe seit der Novellierung der Handwerksrolle 2004 und die nahezu stagnierende Zahl bestandener Gesellenprüfungen und Meisterprüfungen (vgl. Frage 12) verdeutlicht ebenfalls den Bedarf an Fachkräften.

Frage 12

Wie hat sich die Zahl der bestandenen Gesellen- und Meisterprüfungen in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt?

Die zur Verfügung gestellten Daten des ZDH lassen, trotz Anstiegs der Betriebe, seit dem Jahr 2000 eine Negativentwicklung erkennen. Insgesamt sind die bestandenen Gesellenprüfungen um 43,21 Prozent zurückgegangen.

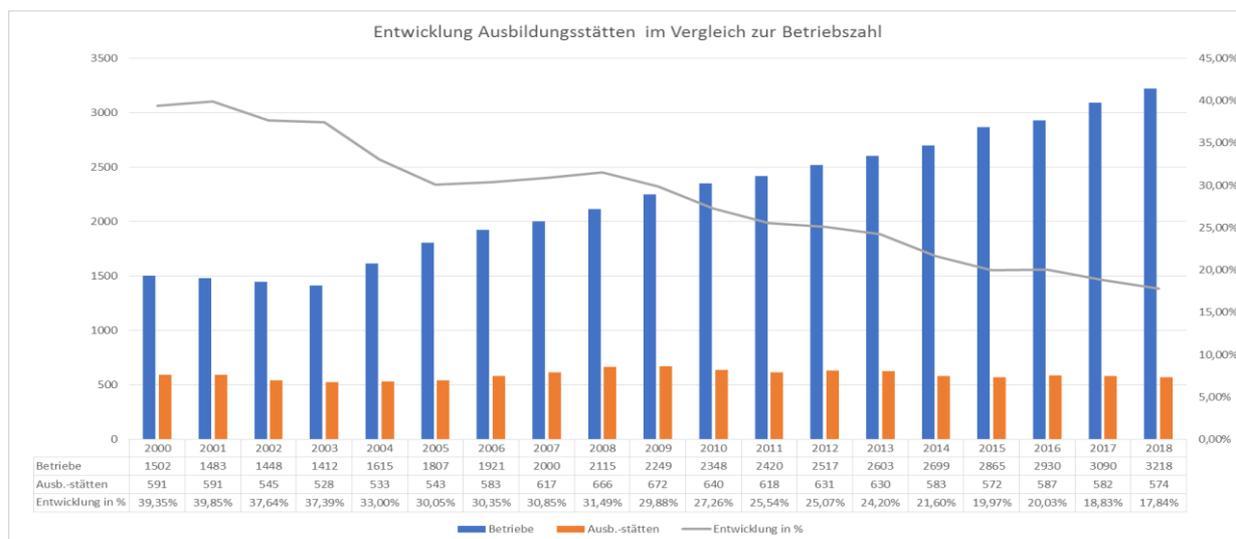


Auch die Meisterprüfungen entwickelten sich negativ. Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen um insgesamt 58,9 Prozent gesunken.

Frage 13

Wie haben sich die Ausbildungszahlen der Betriebe in Ihrem Gewerk seit 2000 entwickelt? (Bitte auch nach Betriebsgrößen und Jahren aufschlüsseln, falls möglich)?

Die Ausbildungszahlen haben sich im Vergleich zu dem Anstieg der eingetragenen Betriebe nicht entsprechend entwickelt. Wurden im Jahr 2000 pro Ausbildungsstätte im Schnitt 2,16 Personen ausgebildet, sank die Zahl bis zum Jahr 2018 auf 1,54 Auszubildende je Ausbildungsstätte. Auch der prozentuale Anteil an Ausbildungsstätten ist, verglichen mit dem Anstieg der Betriebszahlen, um 56,67 Prozent gesunken.



Zahlen zur Verteilung der Auszubildenden auf unterschiedliche Betriebsgrößen liegen leider nicht vor.

Frage 14

Welchen Einfluss hat nach Ihrer Kenntnis die Betriebsgröße auf die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen?

Im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk spielt die Betriebsgröße für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen grundsätzlich keine Rolle. Generell kann jeder Betrieb, soweit er die Voraussetzungen zur Ausbildung von Auszubildenden erfüllt, zur Befriedigung des Fachkräftebedarfs Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Allerdings fällt die Wahrscheinlichkeit der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen bei sinkender Betriebsgröße seit Novellierung der Handwerksrolle 2004 systematisch niedriger aus. Diese Annahme wird auch durch die Ergebnisse der RWI Studie von 2012 für das Gesamthandwerk gestützt, sowie durch die Tatsache, dass der Anstieg der Neueintragungen nach der Novellierung der Handwerksordnung 2004 nicht zu einem Anstieg der Ausbildungsstätten geführt hat. Ursächlich für den Rückgang der Ausbildungsbereitschaft gerade in kleinbetrieblichen Strukturen dürfte die veränderte Marktsituation sein. Da Betriebe sich vermehrt in einem Preis- und nicht in einem Qualitätswettbewerb gegenüberstehen, sind oftmals die finanziellen Voraussetzungen für die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses nicht mehr gegeben.

Frage 15

Wie viele offene Lehrstellen gibt es in Ihrem Gewerk, wie war die Entwicklung seit 2000?

Konkrete Zahlen stehen leider nicht zur Verfügung. Eigene Anfragen bei den Mitgliedern des Zentralverbandes haben allerdings ergeben, dass sich – wie auch im Gesamthandwerk – das Delta zwischen den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen und den potentiellen Auszubildenden vergrößert. Ursächlich dafür dürfte sein, dass aufgrund der Möglichkeit der direkten qualifikationslosen Gewerkausübung und der direkten Einkommenserzielung eine dreijährige Ausbildung unattraktiv erscheint.

Frage 16

Wie viele Betriebe Ihres Gewerks, deren Inhaber Meister bzw. als technischer Betriebsleiter beschäftigt sind, stellen keine Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Verlässliche Zahlen liegen mangels Erhebungen nicht vor.

Ausgehend von der aufgestellten These, dass es zurzeit 894 Betriebe gibt, die einen Meister als Inhaber oder technischen Betriebsleiter haben (vgl. Frage 10) und der Tatsache, dass es 574 Ausbildungsstätten gibt, bilden im Jahr 2018 320 Ausbildungsstätten nicht aus.

Frage 17

Welchen Einfluss hat nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Fachkräftegewinnung in Ihrem Gewerk?

Die Novellierung der Handwerksordnung 2004 hat durch den dadurch verursachten drastischen Anstieg an Betrieben den Bedarf an Fachkräften verstärkt. Der Wegfall der Meisterpflicht hat, trotz des Aussetzens der AEVO von 2003 bis 2008, zu keiner Steigerung der Ausbildungszahlen und damit dem Anstieg der dem Markt zur Verfügung stehenden Fachkräften geführt.

Aufgrund der Bandbreite der unter dem Beruf des Schilder- und Lichtreklameherstellers gefassten Tätigkeiten, können Fachkräfte nur durch eigene Ausbildungsleistung gewonnen werden. Die Ausbildungsbereitschaft hat sich jedoch trotz steigender Betriebszahlen nicht erhöht, da Inhalte der Ausbildungsordnung von berufsfremden Betriebsinhabern nicht vermittelt werden können und die Ausbildungsstätten nur in Verbindung mit hohen Investitionen zur Ausbildung geeignet sind.

Aufgrund des deregulierten Zugangs befinden sich diese Betriebe in einem Preis- und nicht in einem Qualitätswettbewerb. Der Einsatz von Un- bzw. Angelernten zu günstigeren Stundenlöhnen als eine Fachkraft und ab 2015 zu einem gesetzlichen Mindestlohn ist „lukrativer“ als der Kostenfaktor Ausbildung.

Diejenigen, die nach 2004 z.B. als Geselle als Fachkraft zur Verfügung hätten stehen können, konnten sich ab der Novellierung selbständig machen und standen damit dem Arbeitsmarkt nicht mehr als Fachkräfte zur Verfügung. Sie waren dem Markt als Fachkräftepotenzial entzogen. Die Gründung eines Unternehmens war die Alternative zur abhängigen Beschäftigung.

Frage 18

Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der Ausbildung in Ihrem Gewerk?

Die Novellierung der Handwerksordnung 2004 hat grundsätzlich keinen als negativ zu bezeichnenden Einfluss auf die Qualität der Ausbildung, da auch weiterhin qualifizierte Betriebe ausbilden.

Die Zahl der bestandenen Gesellenprüfungen hat seit 2004 um 28,3 Prozent abgenommen. Im Jahr 2019 betrug die Durchfallquote bei der Gesellenprüfung 15 Prozent. Aufgrund der Novellierung sind keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit denen der Meisterprüfung vergleichbar sind, nachzuweisen.

Gerade das für die qualitativ hochwertige Ausbildung notwendige Gefüge Meister-Geselle-Auszubildender ist in vielen Betrieben nicht mehr vorhanden. Nichtmeisterbetriebe können ihren Auszubildenden nicht das Wissen und die Fertigkeiten vermitteln, die ein Meister vermitteln kann. Oftmals werden dort die Auszubildenden als preisgünstigere Helfer eingesetzt.

Die hochkomplexen Fähigkeiten, insbesondere diejenigen, die für die gefahrgeneigten Tätigkeiten im Bereich der Hochvolttechnik notwendig sind, können von Nichtmeisterbetrieben nicht ausreichend vermittelt werden, da die Ausbilder selbst diese Kenntnisse nicht aufweisen. Das sorgt nicht nur für eine mangelnde Qualität der Ausbildung in den Betrieben, sondern führt auch zu einer Gefährdung der Auszubildenden. Durch die Rückführung in die Anlage A der Handwerksordnung kann sichergestellt werden, dass die Auszubildenden in der Form ausgebildet werden, die es ihnen ermöglicht, dem Arbeitsmarkt als qualifizierte Fachkraft zur Verfügung zu stehen.

Frage 19

Kann Ihr Gewerk noch über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden und wie hoch ist die Quote?

Eine Aussage kann diesbezüglich nicht getroffen werden. Jedenfalls sind Grenzen durch die nicht zur Ausbildung berechtigten und qualifizierten Betriebe gesetzt. Sollte eine Rückführung in die Anlage A der Handwerksordnung erfolgen und sich der Trend bestätigen, dass Meisterbetriebe grundsätzlich ausbildungswillig sind, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, dürfte von einer in Relation zu der Betriebszahl steigenden Ausbildungsleistung ausgegangen werden.

Frage 20

Was sind nach Ihrer Erfahrung die Gründe, warum

a) Betriebe keine Ausbildungsplätze anbieten?

Die Entscheidung, ein Ausbildungsverhältnis zu begründen, hängt stark von den betrieblichen Gegebenheiten sowie von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes ab. Auch spielen die fachliche Qualifikation und Eignung der Ausbildungsstätte eine entscheidende Rolle. Betriebe, die nicht meistergeführt sind, verfügen oftmals nicht über die Kenntnisse des gesamten Berufsbildes, um die Inhalte der Ausbildungsordnung des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks zu vermitteln. Auch werden Ausbildungsplätze nicht angeboten, weil ein Großteil der neueingetragenen Betriebe nicht die notwendige Bestandsfestigkeit (vgl. Frage 4) hat, um eine lohnende Investition in das Humankapital zu tätigen.

b) Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können?

Aufgrund der relativen konstanten Zahl der Ausbildungsstätten sind grundsätzlich alle Ausbildungsplätze besetzt. Die Erweiterung des Angebotes von freien Ausbildungsplätzen scheitert u.a. daran, dass zum einen sowohl die fachliche Qualifikation als auch die betriebsorganisatorischen Voraussetzungen fehlen, zum anderen, weil sich junge Menschen nicht für das Handwerk interessieren, wenn es nicht einen bestimmten Stellenwert bzw. eine bestimmte Qualität hat. Auch dürfte der in der gesamten Gesellschaft einsetzende Hang zur Akademisierung zu einer Abnahme der Ausbildungswilligen geführt haben.

Frage 21

Wie ist der finanzielle und zeitliche Aufwand für einen Gesellen für eine erfolgreiche Meisterprüfung in Ihrem Gewerk?

Im Vergleich zu anderen Gewerken ist der Aufwand für eine erfolgreiche Absolvierung der Meisterprüfung nicht erheblich.

Für die verschiedenen bundesweiten Angebote sind beispielhaft zwei Fortbildungsstätten aufgeführt, nämlich die Bundesfachschiule für Werbetechnik, 77933 Lahr, und die Handwerkskammer Dortmund, 44139 Dortmund.

Die Vorbereitungskurse umfassen je nach Standort und Modell (Teilzeit oder Vollzeit) 600-700 Unterrichtsstunden für die Teile I und II.

Der finanzielle Aufwand für eine erfolgreiche Meisterprüfung beläuft sich bei der Bundesfachschiule für Werbetechnik auf 5.047,00 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Kursgebühr	1.480,00 Euro
Lernmittel	1.500,00 Euro
Prüfungsgebühr	1.067,00 Euro
Meisterstück	1.000,00 Euro

Durch das Meister-BAföG erhalten Gesellen/-innen einen Zuschuss von 40 Prozent auf alle Bestandteile der Gesamtkosten außer den Lernmitteln, sowie bei Bestehen der Prüfung einen erneuten Zuschuss. Somit erfordert die Meisterausbildung an der Bundesfachschiule für Werbetechnik einen finanziellen Eigenaufwand von 3.216,00 Euro.

Der finanzielle Aufwand für die Absolvierung einer erfolgreichen Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Dortmund beläuft sich auf 7.738,00 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Kursgebühr	5.755,00 Euro
Lernmittel	58,00 Euro
Prüfungsgebühr	1.325,00 Euro
Meisterstück	600,00 Euro

Durch das Meister-BAföG erhalten Gesellen/-innen einen Zuschuss von 40 Prozent auf alle Bestandteile der Gesamtkosten außer den Lernmitteln, sowie bei Bestehen der Prüfung einen erneuten Zuschuss. Somit erfordert die Meisterausbildung bei der Handwerkskammer Dortmund einen finanziellen Eigenaufwand von 3.014,80.

Das Meister-BAföG besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Somit ist der Eigenaufwand ein Darlehen, welches während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei ist. Danach ist dieses innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von lediglich 128,00 Euro zu tilgen. Das heißt, dass die Tilgungszeit in unserem Gewerk höchstens 24 Monaten beträgt.

Rechtsrahmen

Frage 22:

**Mit welchen Zielen sollte die Meisterpflicht in Ihrem Gewerk wieder eingeführt werden?
Welche Veränderungen für Ihr Gewerk erwarten Sie durch eine Zulassungspflicht?**

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk sollte mit allen in Frage 23 aufgeführten Zielen erfolgen.

Wesentliche Veränderung durch die Rückführung in die Anlage A der Handwerksordnung, dürfte aufgrund des Qualifikationserfordernisses der Anstieg der Bestandsfestigkeit sein, der mittelbar zur Sicherung möglicher Rechte von Kunden führt.

Ebenfalls werden beispielhaft erwartet:

- Steigerung des Schutzes der Verbraucher vor Gefahren für Leben und Gesundheit durch Rückgang nichtqualifizierter Betriebe,
- Stabilisierung des Marktes durch Steigerung des Preis- und Qualitätsniveaus durch Verlagerung des Preiswettbewerbs auf einen Qualitätswettbewerb,
- Steigerung der Umsätze und Anstieg der Beschäftigtenzahlen,
- Erhöhung der Löhne, durch Anstieg tariftreuer Betriebe,
- Stärkung der fachlich qualifizierten beruflichen Bildung,
- Stärkung der Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten der Beschäftigten, dadurch Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes im Ganzen,
- Steigerung der Integrationsfunktion bildungsferner Schichten, dadurch Ermöglichung des sozialen Aufstiegs,
- verantwortungsbewusster und ein die ressourcenschonender Umgang mit Gefahrstoffen und Energie.

Frage 23

Wie beurteilen Sie für Ihr Gewerk die Relevanz der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele. Bitte erläutern Sie auch, welche konkreten Effekte jeweils mit der Wiedereinführung der Meisterpflicht erwartet werden und in welchem Umfang durch eine Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk Auswirkungen auf die vorgenannten Ziele erwartet werden.

a) Schutz von Leben und Gesundheit

Die Abwehr von Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter ist als ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut anerkannt. Dies ist auch für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk von äußerst hoher Relevanz. Im Beruf des Schilder- und Lichtreklameherstellers spiegeln sich gefahrgeleitete Tätigkeiten aus Handwerksberufen der Anlage A wider. Dieses betrifft nicht nur den Herstellungsprozess vom z.B. Umgang mit der Elektrik (bis zu 10.000 Volt), mit Gefahrstoffen hinsichtlich der eingesetzten Werkstoffe, sondern auch den Bereich der Montage und Befestigungstechnik.

Besonderen Gefährdungen und Risiken bei der Erstellung z.B. einer Werbeanlage sind dabei zunächst die Beschäftigten ausgesetzt. Die Gefährdungs- bzw. Risikokette erstreckt sich weiter über die Beschäftigten bezüglich Montage und Befestigung von z.B. Werbeanlagen bis hin zu Verbrauchern. Diese sind durch unsachgemäße Materialauswahl sowie fehlerhafte elektrische Installation, fehlerhafte Montage und Befestigungen, z.B. durch Herabstürzen oder Brand einer Werbeanlage (z.B. in Einkaufszentren, Flughäfen, Bahnhöfen, Fußballstadien, etc.) einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt.

Dies gilt z.B. auch beim Splittern von Scheiben in öffentlichen Verkehrsmitteln durch den Einsatz bzw. die Verwendung nicht fachmännisch ausgeführter Splitterschutzfolien.

b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Auf einzelne Handwerke bezogen sind die Ausbildungssicherung und die Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen ebenfalls als besonders wichtige Gemeinschaftsgüter anerkannt.

Für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ist die Ausbildungssicherung von essentieller Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um die rein quantitative Gewinnung vieler Nachwuchskräfte, sondern vor dem Hintergrund des Wissensverlustes, der laufenden Digitalisierung und der Ein- und Fortführung neuer Technologien um die Sicherung des Technologiefortschritts und damit der qualitativen Entwicklung. Die in der Ausbildungsordnung verankerten Kenntnisse und Fähigkeiten können momentan nicht mehr gewährleistet werden.

Darüber hinaus sichert eine hohe Ausbildungsquote das Nichtwegbrechen eines ganzen Berufsbildes und damit den Bestand dieses Wirtschaftszweiges.

c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Auch wenn dieses Ziel nicht als öffentlicher Zweck in Gänze anerkannt ist, so hat die Stärkung der Integrationsfunktion der überwiegend kleinstrukturierten Betriebe des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks eine hohe Bedeutung. Gerade der enge persönliche Kontakt zwischen dem Meister mit seinem berufspädagogischen Wissen zu Jugendlichen mit niedrigen Bildungsabschlüssen und/oder Migrationshintergrund tragen wesentlich zur Integration in den Betrieben und damit nicht nur zur Nachwuchs-, sondern auch zur Fachkräftesicherung bei.

d) Fachkräftesicherung

Das Kriterium der Fachkräftesicherung ist bisher nicht als öffentlicher Zweck anerkannt. Dennoch kommt diesem Ziel eine hohe Bedeutung zu. Nur Betriebe mit einer hohen Bestandsfestigkeit bieten Fachkräften entsprechende Perspektiven und gewährleisten auskömmliche Löhne und Einkommen. Darüber hinaus sichern Nachwuchs- und Fachkräfte den Bestand des Wirtschaftszweiges Schilder- und Lichtreklamehersteller.

e) Förderung des Mittelstandes

Mittelstandsförderung ist in vielen Bundesländern (z.B. NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern) gesetzlich verankert und durch das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich als öffentlicher Zweck legitimiert, insbesondere z.B. mit Blick auf die Bestandsfestigkeit, der Standorttreue und Verstärkung der Wettbewerbs- und Innovationsbereitschaft.

Aufgrund der letztgenannten Faktoren misst das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk der Förderung des Mittelstandes erhebliche Relevanz bei.

f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Verbraucherschutz und damit die Abwehr von Schäden für Eigentum und Vermögen ist bundesverfassungsrechtlich als besonders wichtiges Gemeinschaftsgut gewerkübergreifend anerkannt.

Mit Blick auf die durch das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk hergestellten, verarbeiteten, montierten und befestigten Produkte sowie der damit einhergehenden Gefährdungen und Risiken durch z.B. unsachgemäße Montagen und Befestigungen wird der Verbraucherschutz entsprechend hoch beurteilt. Das gilt auch für die Qualität der erbrachten handwerklichen Leistungen. Der Meisterbrief hilft die Qualität der Produkte und Dienstleistungen einzuschätzen, zumal die individuell hergestellten Produkte des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks regelmäßig keiner Zertifizierungspflicht unterliegen.

g) Schutz von Kulturgütern

Verfassungsrechtlich ist der Schutz von Kulturgütern ebenfalls anerkannt.

Der Beruf des Schilder- und Lichtreklameherstellers hat, ebenso wie seine Produkte, eine jahrhundertelange Tradition. So wurde z.B. bereits im Jahre 1446 in Wien die erste Meisterprüfungsaufgabe überliefert. Identitätsgebende Produkte des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks über alle Zeitepochen und Stile hinweg sind z.B. denkmalgeschützte Werbeanlagen wie das „Dortmunder U“, das „Bayer-Kreuz“ in Leverkusen, der „Bremer Roland“ mit Schild. Das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk hilft vielfältig dabei, der Gesellschaft eine Ordnung zu geben, Regeln zum Schutz aller Bürgerinnen und Bürger zu visualisieren und durch bauliche Maßnahmen umzusetzen. Schilder machen Orientierungen und Ordnungen in Gesellschaften erst möglich. Daher ist der Schutz von Kulturgütern des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks von bedeutender Relevanz (siehe Anlage).

h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz

Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz nehmen einen immer höheren Stellenwert als Gemeinschaftsgut ein.

Die hohe Relevanz dieses Gemeinschaftsgutes hat seinen Niederschlag bereits in der Ausbildungsverordnung des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks gefunden, in der beispielsweise der Einsatz energieeffizienter Leuchtmittel und regelbarer Lichtsteuerungen enthalten ist.

Konkrete Effekte werden beispielsweise hinsichtlich der verfolgten Ziele wie folgt erwartet:

a) Schutz von Leben und Gesundheit

- Reduzierung der Gefahr/Risiko, dass durch unsachgemäße Arbeiten, z.B. im Hochvoltbereich Schäden eintreten, insbesondere durch Einhaltung von z.B. Unfallverhütungsvorschriften, bauordnungsrechtlichen Vorgaben, Bauprodukten-VO, Vorschriften der Befestigungstechnik, Brandschutz (z.B. Erstellen einer Abtropfrinne bei der Anbringung kunststoffhaltiger Leuchtwerbeanlagen über Eingangsbereiche in Shopping-Center, Flughäfen, Bahnhöfe etc.), bauartbedingte Vorgaben bei öffentlichen Verkehrsmitteln durch Splitter- und Kratzschutzfolien im Fensterbereich von Fahrzeugen des ÖPNV
- Anstieg der Arbeitssicherheit

b) Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

- Erhöhung/Steigerung der Ausbildungsleistung wegen Berechtigung zur Ausbildung
- Stärkung der Ausbildungsfunktion
- Erhalt des Berufes
- Steigerung der Attraktivität des Berufes für potenzielle Auszubildende wegen des Image „Meisterbetrieb“
- Ansteuerung des Berufes wegen kompetenter, pädagogischer, didaktisch versierter Ausbilder (=Meister)

c) Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

- Ermöglichung des sozialen Aufstiegs und der Integrationsfunktion bildungsferner Schichten und Personen mit Migrationshintergrund (vom Gesellen zum Meister, vom Meister zum Master – Aufnahme eines Studiums)
- Integration junger Menschen mit niedrigem Schulabschluss
- leichterem Aufstieg und Wechsel auch in andere Wirtschaftszweige
- Stärkung der „sozialen Mobilität“ durch Aufstiegschancen, gesellschaftliche Anerkennung durch Einführung des Meistertitels sowie durch hohes, gesichertes Einkommen

d) Fachkräftesicherung

- Vermeidung der Dequalifikation der Mitarbeiter
- Erhöhung der Löhne, Einkommen durch Nichtzersplitterung der tarifpolitischen Rahmenbedingungen
- Erhöhung Beschäftigungsleistung (Beschäftigtenzuwächse)
- Erhöhung des Angebotes an Arbeitsplätzen
- Längerer Verbleib in den Meisterbetrieben
- Stärkung der Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter (attraktive Weiterbildungsangebote)
- Beschäftigungsmöglichkeit in Meisterbetrieben ist attraktiver als in Nichtmeisterbetrieben
- Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse

e) Förderung des Mittelstandes

- Rückgang der Dequalifikation der Betriebsinhaber
- Rückgang der Insolvenzen
- Erhöhung der Bestandsfestigkeit
- Erhöhung der Umsätze, um Investitionen und Innovationen zu fördern
- Erhöhung der durchschnittlichen Betriebsgrößen (Rückgang der Soloselbstständigkeit)
- Rückgang einer hohen Anzahl an Anbietern, die Leistungen niedriger Qualität zu niedrigeren Preisen anbieten (z.B. Soloselbständige)
- Stabilisierung des Marktes im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk und der betrieblichen Strukturen
- Erhöhung der Anzahl der qualifizierten Meisterbetriebe
- höhere Betriebsübernahmequoten
- Stärkung des Wettbewerbs „unter Gleichgesinnten“

f) Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

- Erhöhung der Qualität der Produkte und erbrachten Leistungen
- Schutz vor Produkten niedriger Qualität
- bessere Durchsetzbarkeit von Regressansprüchen, da Meisterbetriebe länger am Markt bestehen
- Stärkung der Vertrauensbasis zwischen Kunden und Handwerker
- Qualitäts- statt Preiswettbewerb

g) Schutz von Kulturgütern

- Erhalt der alten Arbeitstechniken
- Sicherstellung des Erhalts denkmalgeschützter Werbeanlagen

h) Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz

- Verstärkung der Berücksichtigung der Aspekte des Umwelt-, Klimaschutzes und der Energieeffizienz aufgrund der Regelung in der Ausbildungsordnung
- Erschließung neuer Märkte
- Verbreitung und Implementierung neuer Energiekonzepte
- Energieberatung
- verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt durch Einsatz, Verwendung und fachgerechter Entsorgung von Werkstoffen

Aussagen zum Umfang der Auswirkungen können aufgrund der schlechten Datenbasis für das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk nur als Trendaussage getroffen werden.

Hinsichtlich des Schutzes von Leben und Gesundheit dürfte zu erwarten sein, dass sich durch die Regulierung des Marktzugangs zumindest die Gefahr des Eintritts von Personen- und Sachschäden reduzieren wird. Auch dürfte sich das Verhältnis von Ausbildungsstätten zu am Markt befindlichen Betrieben auf einem Niveau ähnlich vor der Novellierung der Handwerksordnung 2004 regulieren. Die Verlagerung des Wettbewerbes zurück auf die Qualität dürfte auch die Ausbildungsbereitschaft gerade in kleinbetrieblichen Strukturen fördern. Gerade diese Betriebsstrukturen dürften mit großer Wahrscheinlichkeit auch zur Integration von Jugendlichen mit geringeren Schulabschlüssen beitragen, die dem Markt dann als Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Frage 24

Halten Sie die Wiedereinführung der Meisterpflicht in Ihrem Gewerk geeignet für

a) **Schutz von Leben und Gesundheit**

Die Deregulierung des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks ab dem Jahre 2004 führte bis heute zu einem deutlichen Zuwachs an Unternehmensgründungen ohne Meisterbrief und damit nicht nur ohne berufsspezifische, technische Qualifikation, sondern auch ohne Qualifikation in betriebswirtschaftlicher, juristischer und berufspädagogischer Hinsicht.

Der Verlust höherer Qualifikation in Bezug auf Sicherheit der Produkte, Werkzeuge und Werkstoffe, Verarbeitungs- und Befestigungstechnologien und die damit einhergehenden Veränderungen und komplexer gewordenen Anforderungen ist nicht förderlich für den Schutz von Leben und Gesundheit der Verbraucher, Kunden und Beschäftigten. Produkte, die durch mangelnde systematische Kenntnisse heute nicht sach- und fachgerecht montiert, installiert und verarbeitet werden, bergen ein hohes Gefährdungs- und Risikopotenzial für alle Bevölkerungsgruppen. Deshalb ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht unverzichtbar für den Schutz von Leben und Gesundheit.

b) **Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen**

Die Ausbildungsleistung im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ist trotz Anstiegs der Betriebszahlen nicht gestiegen, sondern im Verhältnis gesunken. Soloselbständige und Kleinstbetriebe ohne Meisterbrief verfügen nicht über die Qualifikation zur Ausbildung (z.B. keine Nachweise über fachliche Fertigkeiten/Kenntnisse oder über die Ablegung der Ausbilderreignungsprüfung). Außerdem besitzen sie nur mangelnde pädagogische Fähigkeiten, gerade mit Blick auf Jugendliche mit geringeren Bildungsabschlüssen), noch halten sie Ausbildungsstätten bzw. Betriebsorganisation vor, die eine qualifizierte Ausbildung gewährleisten. Gerade die Altbetriebe mit Meisterqualifikation haben die Ausbildungssicherung und -leistung getragen. Betriebe mit höherer Qualifikation verfügen über bessere Humankapitalbedingungen als weniger qualifizierte Betriebe und ermöglichen auch Jugendlichen mit geringeren Bildungsabschlüssen einen sozialen Aufstieg bis hin zum Meister mit der Möglichkeit, zu studieren. Insofern ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht für die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen geeignet.

c) **Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben**

Auch das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk hat die Integrationsfunktion für junge Menschen mit niedrigeren Schulabschlüssen und erfüllt die Funktion sozialer Mobilität durch Aufstiegschancen und gesellschaftliche Anerkennung. Für die Erfüllung dieser Funktion ist die Wiedereinführung der Meisterpflicht mit der Berechtigung auszubilden, förderlich.

d) **Fachkräftesicherung**

Die Meisterpflicht trägt - wie zuvor festgestellt - zur höheren Standfestigkeit der Betriebe bei und beeinflusst die Fachkräftesicherung. Nur Betriebe, die ausbilden dürfen und können, also die fachlichen und betrieblichen Anforderungen an einen Ausbildungsbetrieb erfüllen, können langfristig Fachkräftesicherung betreiben.

Das Ausbildungsverhalten der Betriebe nach der Novellierung der Handwerksordnung im Jahre 2004 ist kaum gestiegen. Wie unsere Ausführungen gezeigt haben, hat eine Ausbildung und damit Fachkräftesicherung überwiegend nur in den „Altbetrieben“ stattgefunden. Von den Betriebsinhabern der Neubetriebe hatten nur noch relativ wenig eine Ausbildungsberechtigung. Die erfolgreich abgelegten Meisterprüfungen im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk konnten diesen Trend der rückläufigen Ausbildung nicht stoppen und haben letztlich dazu geführt, dass Fachkräfte nicht in ausreichendem Maß gesichert werden konnten. Diese Entwicklung hat auch wesentlich zu einer Dequalifizierung der Mitarbeiter beigetragen und wird sich im Falle der Nichtwiedereinführung der Meisterpflicht verstärken.

Die Wiedereinführung der Meisterpflicht sichert letztlich nicht nur auskömmliche Löhne und Einkommen, sondern auch im Vergleich zu Nichtmeisterbetrieben eine längere Verweildauer der Fachkräfte im Betrieb. Das Angebot für Fachkräfte kann aufgrund der höheren Bestandsfestigkeit ebenso erhöht werden wie die Gewährleistung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Eine höhere Überlebensrate der Unternehmen, vor allem eine Steigerung der Ausbildungsleistung wirkt sich positiv auf die Beschäftigungs- und Umsatzentwicklung aus. Die Wiedereinführung der Meisterpflicht ist also förderlich für die Fachkräftesicherung.

e) **Förderung des Mittelstandes**

Wie bereits dargestellt, ist die Marktverweildauer eines Nichtmeisterbetriebes wesentlich geringer als die eines Meisterbetriebes. Gerade die mit dem Ablegen der Meisterprüfung verbundenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse tragen zu einer erhöhten Bestandsfestigkeit der Meisterbetriebe gegenüber Nichtmeisterbetrieben bei. Meister dürften besser qualifiziert sein als Nichtmeister. Damit werden die Marktchancen mit Meisterbrief zugelassenen Gründer ebenso erhöht wie die der bereits im Markt agierenden Betriebe. Dies führt ebenfalls zu einer höheren Überlebensrate und damit zu positiven Beschäftigungs- und Umsatzwirkungen. Insofern ist der Meisterbrief für die Förderung des Mittelstandes geeignet.

f) **Verbraucherschutz und Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen**

Die Märkte des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks sind seit der Novellierung der Handwerksordnung im Jahre 2004 nicht im Verhältnis zu den Neugründungen entsprechend gestiegen. Die vielen Neugründungen konnten und können sich unserer Auffassung nach nur über einen Preiswettbewerb am Markt behaupten. Gerade die Soloselbständigen können bei ihrer Kalkulation der Stundenverrechnungssätze, z.B. Beiträge zur Handwerkerpflichtversicherung, Umsatzsteuer bei Umsätzen unter 17.501 Euro p.a., außer Acht lassen. Dieses hatte und hat aus unserer Sicht Auswirkungen auf die Qualität der Angebote. Diese Entwicklung trägt nicht zum Verbraucherschutz bei.

Im Rahmen der Ausbildung zum Meister werden gesteigerte Kenntnisse und Fertigkeiten gegenüber denjenigen, die sich dieser Ausbildung nicht unterziehen, vermittelt. Insoweit bietet der Meister handwerkliche Lösungen auf dem aktuellen Stand von Technik und Know-how und vermittelt dem Kunden durch seine Kompetenz nicht nur das gute Gefühl, eine sichere und qualitativ hochwertige Lösung zu beauftragen und zu erhalten, sondern realisiert diese auch hochqualitativ unter Berücksichtigung aller relevanten Normen und Gesetze.

Dies ist zwangsläufig ein Vorteil für den Verbraucher und schützt ihn. Insgesamt ist daher ein Korrelativ zur gegenwärtigen Situation notwendig. Der Meisterbrief ist nach wie vor aus Sicht der Kunden ein Qualitätssiegel i.S. „handwerklich-meisterlich“. Insoweit ist der Meisterbrief auch für dieses Schutzziel geeignet.

g) Schutz von Kulturgütern

Denkmalgeschützte Werbeanlagen zu unterhalten und erhalten, setzt umfangreiche Kenntnisse des Berufes des Schilder- und Lichtreklameherstellers voraus. Diese Kenntnisse kann nur eine entsprechende Ausbildung gewährleisten. Ein verbesserter Kulturgüterschutz kann daher nur durch die Meisterpflicht erfolgen. Der Meisterbrief ist daher für dieses Schutzziel förderlich.

h) Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz

Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienzen und damit einhergehende umweltpolitische Regelungen stellen auch Schilder- und Lichtreklamehersteller vor neue Herausforderungen. Meisterbetriebe stehen für den verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Handwerk. Vor dem Hintergrund zunehmender Lichtverschmutzung (vgl. Initiative „Dark Sky“, www.lichtverschmutzung.de), geht es auch um die moralische Verpflichtung, nicht alles an Lichtreklame zu produzieren, was möglich ist oder Alternativen im Bereich Regeltechnik oder energieeffizienten Leuchtmitteln anzubieten. Bestandteil der Weiterbildung (sh. Meisterprüfungsverordnung) zum Schilder- und Lichtreklameherstellermeister ist z.B. auch der Einsatz von „intelligenten“ Gebäudefolien im Bereich Wärmeschutz, der die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht. Damit wird bereits im Rahmen der Weiterbildung den heutigen Anforderungen an Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz Rechnung getragen. Der Meisterbrief ist also geeignet, umweltpolitische Regelungen einzuhalten und umzusetzen.

Frage 25:

Sind nach Ihrer Einschätzung andere – insbesondere weniger belastende – Maßnahmen als die Wiedereinführung der Meisterpflicht für Ihr Gewerk denkbar und wie beurteilen Sie deren Wirksamkeit hinsichtlich der mit der Meisterpflicht verfolgten Ziele?

Von jemandem, der das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ausüben möchte, ist zu erwarten, dass er sowohl das Tätigkeitsfeld kennt als auch qualifizierte fachliche Fähigkeiten besitzt und eine Vorstellung davon hat, wie sich am Markt zu verhalten ist. Das wird nur durch den erfolgreichen Meisterabschluss gewährleistet. Andere, möglicherweise weniger belastende Maßnahmen, können nicht die durch den Meisterbrief abgedeckten Fähigkeiten vermitteln.

So stellen zum Beispiel Existenzgründungskurse kein geeignetes Mittel dar. Solche dienen lediglich als Grundlagenseminar für eine ordnungsgemäße Betriebsführung, bei denen notwendige gewerkspezifische Fähigkeiten nicht vermittelt werden. Zwar dürfte die Bestandsfestigkeit durch eine solche Maßnahme gefördert werden, einen gesteigerten Schutz der Kunden stellt jedoch auch die längere Verweildauer am Markt nicht dar, da gewerkspezifische Kenntnisse zur qualitativen Leistungserbringung dennoch nicht vorhanden sind. Auch kann durch Existenzgründungskurse keine Stärkung der Ausbildungssicherung erfolgen, da auch hier die notwendigen Inhalte zur fachlichen Ausbildung auf pädagogischer Basis nicht vermittelt werden.

Freiwillige Qualifikationszertifizierungen kommen ebenfalls nicht als gleichgeeignet in Betracht. Verbraucher können, aufgrund der Vielschichtigkeit der angebotenen Leistungen nicht erkennen, ob ein freiwilliges Zertifikat einen sicherheitsrelevanten Fertigungsbereich betrifft. Der Kunde kennt die Risiken bei der Produktherstellung und -montage nicht. Es bedarf vielmehr einer Vielzahl von Zertifizierungen (z.B.: Herstellung, Befestigung, Brandschutz, Einsatz von Folien und Verarbeitungstechniken).

Die Einführung gesetzlicher Mindestqualifikationsstandards ist ebenfalls nicht geeignet, da das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk individuelle Produkte herstellt, die Allgemeinstandards nicht erfassen können. Auch dürften Kunden aufgrund der asymmetrischen Verteilung fachlicher Kenntnisse nicht in der Lage sein zu überprüfen, ob die Standards eingehalten wurden.

Mangels berufsqualifizierenden Charakters stellen auch Sachkundenachweise kein geeignetes Mittel dar.

Selbst wenn Ziele teilweise gefördert werden könnten, ist lediglich der Meisterbrief geeignet, alle Ziele in seiner Gesamtheit abzudecken.

Diese Maßnahmen, sowohl einzeln als auch in der Gesamtheit, können Kunden keine Zusicherung über die Qualität der Leistungserbringungen geben. Lediglich durch erfolgreiches Absolvieren einer Meisterprüfung, kann der Nachweis einer qualifizierten Berufsausübung gelingen. Die Vielfalt der im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk vereinten Tätigkeiten, lässt Teilzertifizierungen nicht zu, ohne das Gewerk künstlich aufzuspalten. Trotz Zertifizierung ist mit Verbleib in der Anlage B1 ein deregulierter Marktzugang möglich, so dass grundsätzlich jeder auch die gefahrgeneigten Tätigkeiten des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks ausüben kann. Da es das Bestreben des Staates sein muss, Gefährdungen zu verhindern, sind Alternativmethoden aufgrund des Vorgenannten nicht denkbar.

Frage 26

Die Meisterpflicht erfordert finanziellen und zeitlichen Einsatz von Gesellen (vgl. Frage 21), die ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen. Wie beurteilen Sie diesen Aufwand bezüglich Ihres Gewerkes im Verhältnis zu den mit der Meisterpflicht verfolgten Zielen?

Ist der Aufwand dem jeweiligen Ziel angemessen oder beurteilen Sie das Verhältnis für jedes Ziel unterschiedlich?

Wie bereits in Frage 25 aufgezeigt wurde, können weniger belastende Maßnahmen nicht alle verfolgten Ziele in der Gesamtheit erreichen, sodass der finanzielle und zeitliche Einsatz als angemessen zu bewerten ist.

Der finanzielle und zeitliche Aufwand von Gesellen ist sehr gering im Verhältnis zu den erlernten Kenntnissen und Fertigkeiten, die das Leben und die Gesundheit der Gesellen selbst, der Verbraucher, der Beschäftigten und unbeteiligter Dritter schützen.

Frage 27

Welche das Berufsbild Ihres Gewerks prägenden Tätigkeiten werden in der Praxis vorrangig nachgefragt und ausgeübt? Gibt es insoweit eine Veränderung seit 2000?

Vorrangig werden heute steuer-, regel- und programmierbare Lichtwerbeanlagen angefragt und produziert, die mit hochkomplexen elektronischen Bauteilen und -gruppen ausgestattet werden. Dadurch haben sich die Ausbildungsinhalte hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität potenziert.

Die Anforderungen an die Montage solcher Anlagen sind seit 2000 deutlich gestiegen. Durch Wärmedämmsysteme, Glasfassaden, gestiegene Brandschutzbestimmungen, Erhöhung statischer Vorgaben (Windlasten durch klimatische Veränderungen), Weiterentwicklung technischer Befestigungssysteme usw. ist eine Verknüpfung der Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen des Berufs unabdingbar für die Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit Dritter.

Außerdem werden durch die Entwicklung neuer Materialien wie Gebäude- und Fahrzeugsicherheitsfolien hohe Anforderungen an den Handwerker gestellt. Der Verbraucher verlässt sich auf die Auswahl der richtigen Materialien und die sachgemäße Verarbeitung, wenn es um den Schutz vor Einbruch, der Sicherheit im Straßenverkehr oder der Beförderung von Personen in öffentlichen Verkehrsmitteln geht (fachliche korrekte Anbringung von Splitter- und Kratzschutzfolien).

Durch den vermehrten Einsatz von digitalgesteuerten Maschinen und der Entwicklung neuer Software haben sich Fertigungsverfahren verändert. Dieser Veränderung trägt die Ausbildungsordnung aus dem Jahre 2012 sowie die beabsichtigte Novellierung der Meisterprüfungsordnung Rechnung.

Frage 28

Gibt es aus Ihrer Sicht bei Ihren Produkten oder Dienstleistungen Informationsasymmetrien mit Blick auf die Kunden (private und gewerbliche)?

Produkte und Dienstleistungen des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks sind z.B. hinsichtlich des Materialeinsatzes bzw. -beschaffenheit (z.B. LED-Technik, Sicherheitsfolien als Splitterschutz- oder Kratzschutzfolien), der Herstellungsverfahren, der Befestigung trotz Vorgaben durch kommunale Satzungen, Bauordnungen, Anforderungen nach der Bauproduktenverordnung, statischer Vorgaben, Denkmalschutzbestimmungen dadurch gekennzeichnet, dass sich sowohl private als auch überwiegend gewerbliche Kunden weder vor noch nach dem Erwerb ausreichend über ihre Qualität informieren können. In der Regel verfügen die Kunden – auch die überwiegend gewerblichen Kunden – nicht über die Kompetenz zur Beurteilung der erbrachten Leistung. Dieses hat im Vergleich des Meisterbetriebes mit dem Nichtmeisterbetrieb zur Folge, dass aufgrund der Gesamtstruktur des Nichtmeisterbetriebes dieser günstiger seine Produkte anbieten kann. Um aber in diesem Wettbewerb mithalten zu können, muss der Meisterbetrieb seine hochwertigen

Produkte vom Markt nehmen. Das Anbieten hochwertiger Produkte ist für ihn im Preiswettbewerb unwirtschaftlich mit der Konsequenz einer Verschiebung der hochwertigen Qualität zu einer weniger hochwertigen Qualität bis hin zu Produkten mit schlechter Qualität. Der Kunde kann den Unterschied mangels seiner Kompetenz schwerlich feststellen. Zertifizierungssysteme helfen ihm dabei auch nicht, da nicht das Produkt bzw. die Leistung insgesamt zertifiziert ist, sondern über Zertifikate nur Teilqualifikationen (z.B. Einzelnachweise im Bereich des Schweißens, der Befestigungstechnik) nachgewiesen werden.

Durch die Nivellierung auf insgesamt niedrigere Qualitätsniveaus besteht die Gefahr der Entwertung des Meisterbriefes insgesamt bzw. führt im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk zum Versagen des Marktes für hohe Qualitäten. Zwischen Meister- und Nichtmeisterbetrieben würde anstelle über die Qualität, über den Preis der Wettbewerb, auch aufgrund der Dequalifikation der Nichtmeisterbetriebe, zu Lasten der Konsumenten geführt. Der Meisterbrief bietet auch im Gegensatz zu Zertifizierungssystemen damit die beste Möglichkeit, Marktversagen auch unter Qualitätsgesichtspunkten zu verhindern.

Frage 29

Wie viele Aufträge werden nach Ihrer Einschätzung in Ihrem Gewerk durch private Kunden und wie viele durch gewerbliche Kunden erteilt?

Das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ist ein Gewerk auch für den gewerblichen Bereich.

So werden für diese Kunden z.B. komplexe Leitsysteme und Großwerbeanlagen erstellt. Aber auch die Anzahl privater Kunden ist durch die Entwicklung neuer Materialien und Techniken deutlich gestiegen. So kommen die Produkte z.B. im Gebäudemanagement von privaten Kunden in Form von einwurfhemmenden Sicherheitsfolien oder Schutz vor UV-Strahlung zum Einsatz. Auch nutzen private Kunden die angebotenen Leistungen im Bereich der Folierung für Möbel oder Autos. Eine Quote lässt sich allerdings nicht ermitteln.

Unabhängig von der Eigenschaft als Kunden, kommen alle Menschen zwangsläufig mit den Leistungen des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks in Kontakt, sei es durch Werbeanlagen in Flughäfen oder Bahnhöfen oder in Innenstädten und Stadien.

Frage 30

Welchen Einfluss hatte nach Ihrer Ansicht die Handwerksrechtsnovelle 2004 auf die Qualität der erbrachten Leistungen in Ihrem Gewerk (bitte empirische belegen; z.B. Schadensfälle, Berichte von Sachverständigen, Gerichtsverfahren)?

Wie bereits in den Fragen zuvor aufgezeigt, hat die Anzahl der unqualifizierten Betriebe am Markt zugenommen. Aufgrund der mangelnden Qualifikation der Betriebe, ist die Wahrscheinlichkeit der Schlechtleistungen bis hin zum Eintritt von Unglücken, wie zum Beispiel durch unsachgemäße Befestigung, gestiegen.

Belastbare Daten liegen jedoch nicht vor. Das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk ist ein sogenannter Querschnittsberuf, mit der Konsequenz, dass bei möglichen Fehlleistungen häufig Sachverständige aus angrenzenden Gewerken beauftragt werden. Treten zum Beispiel Mängel an der Befestigung auf, werden häufig Sachverständige aus dem Metallhandwerk beauftragt.

Bei Mängel im Bereich der Hochvolttechnik sind es häufig Sachverständige aus dem Bereich der Elektrotechnik; bei fehlerhafter Berechnung der Statik werden meist Diplomingenieure als Sachverständige hinzugezogen.

Aussagen zu Gerichtsverfahren können ebenfalls nicht getroffen werden. Da das Statistische Bundesamt das Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk aufgrund der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (vgl. Frage 2) unterschiedlichen Handwerken zuordnet.

Zwar können durch Meisterbrief Fehlleistungen und Unglücke nicht verhindert werden, aber Sie mindern im Vorfeld die Wahrscheinlichkeit von Minderqualität durch unsachgemäße Ausführung.

Frage 31

Wie viele der Ihnen bekannten Streitigkeiten und Verfahren (gerichtlich/außergerichtlich/Sachverständigengutachten) über mangelhaft erbrachte Leistungen in Ihrem Gewerk betreffen Leistungen eines Meisterbetriebes bzw. Betriebes mit einem Meister als technischen Leiter und wie viele betreffen Leistungen sonstiger Betriebe?

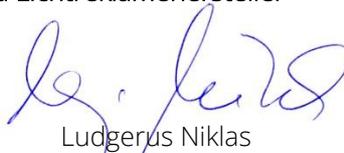
Genauere Aussagen können nicht getroffen werden. Wie bereits in Frage 30 dargestellt, werden aufgrund der im Berufsbild des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks aufgeführten Tätigkeiten Sachverständige anderer Gewerke beauftragt. Die Rückmeldung der acht im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk tätigen Sachverständigen haben ergeben, dass die Anzahl der Streitigkeiten, in denen ein Meister beteiligt ist, jedenfalls deutlich unter den Streitigkeiten derjenigen Betriebe ohne Meisterqualifikation liegt.

Dortmund, den 24.05.2019

Zentralverband Werbetechnik
- Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller -



Martina Gralki-Brosch
Bundesinnungsmeisterin



Ludgerus Niklas
Geschäftsführer

Was sind eigentlich Schilder- und Lichtreklamehersteller?

Schilder und Lichtreklamehersteller – ein Handwerk mit jahrhundertealter Tradition – gestalten, produzieren und montieren

- Werbeanlagen und -türme mit regel-, steuer- und programmierbarer Elektronik/Elektrik bis 10.000 Volt
- Leitsysteme für Flughäfen, Bahnhöfe, Straßenverkehr, Sportstätten
- Messestände
- Stahl- und Aluminiumkonstruktionen
- Schilder und Digitaldrucke
- Sicherheitskennzeichnungen und -folien

Schilder- und Lichtreklamehersteller realisieren als gestalterische und technische Hersteller und auch als Dienstleister Werbemaßnahmen im Innen- und Außenbereich. Dabei streift das Berufsbild 13 verschiedene Handwerksberufe. Sie entwerfen Werbekonzepte nach ästhetischen sowie werbewirksamen Kriterien und stellen diese unter Beachtung physikalischer, technischer und statischer Aspekte her.

Ihre wesentlichen Tätigkeiten nach der Ausbildungsordnung sind z.B.:

- Installieren von Werbeelektronik/-elektrik bis 10.000 Volt (Neon)
- De- und Montieren von Werbeanlagen z.T. in großen Höhen durch Kleben, Schrauben, Nieten, Dübeln
- Befestigungsuntergründe beurteilen, Tragfähigkeit der Befestigungsflächen prüfen
- Leitern, Gerüste und Montagebühnen unter Arbeits- und Sicherheitsaspekten beurteilen, auswählen, auf- und abbauen
- Trag- und Rahmenkonstruktionen unter Beachtung statischer Vorgaben herstellen (schweißen)
- Fundamente und Verankerungen vorbereiten, Tragkonstruktionen befestigen

Schilder- und Lichtreklamehersteller üben ihre Tätigkeit unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen aus wie z.B.

- Europäische Norm DIN EN 1090 für tragende Stahlbau- und Aluminiumkonstruktionen (Schweißvorschriften und hochfeste Schraubverbindungen)
- DIN und VDE-Normen im Bereich Elektrotechnik (CENELEC)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- DIN Vorschriften für bauaufsichtlich zugelassene Befestigungen (z.B. Dübel)
- Brandschutzvorschriften (baulich, anlagentechnisch, betrieblich/organisatorisch)
- Muster-, und Landesbauordnung, kommunale Satzungen
- Denkmalschutzvorschriften

Der tägliche Umgang mit Gefahrstoffen erfordert das Beachten einer Vielzahl von Vorschriften und Gesetzen und führt bei Nichtbeachten zu erheblichen Gefahren für Leib und Leben, Natur und Umwelt. Dazu gehören

- Lackieren von Kunststoffen und Metallen (VOC Konformität, Einstufung als New Painter) mit lösemittelhaltigen Lacken
- Entsorgung von toxisch wirkenden Lösemitteln und Lackfarben
- UV-Strahlung und Ozonbildung im Sieb- und Digitaldruck zur Lackvernetzung

- Verwendung und Entsorgung von unvernetzten, hochgiftigen UV-Drucklacken und -tinten
- Verarbeiten von Kunststoffen (REACH-Verordnung)
- Demontage und Entsorgung von quecksilberhaltigen Leuchtstoffröhren und -lampen (EG-Verordnung Nr. 245/2009)
- Einsatz von Säuren und Laugen bei der Metallverarbeitung
- Verwendung von auf Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) basierenden und Kohlenmonoxid bildenden Klebern
- Verarbeitung von karzinogen wirkenden isocyanathaltigen (Merkblatt zu der Berufskrankheit Nr. 1315 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) „Erkrankungen durch Isocyanate (...) Stoffen zu PES-, EP- und PUR-Verbindungen

Bei der Montage, Demontage, Wartung und Reparatur von Werbe-, Kommunikations- und Lichtwerbeanlagen – oft in großer Höhe – besteht Gefahr für Leib und Leben von Personen durch

- unsachgemäße Einrichtung und Räumung der Baustelle
- unsachgemäßen Auf- und Abbau von Gerüsten
- falsche Bedienung/Umgang mit Hebezeugen und Hubarbeitsbühnen
- Unsachgemäße oder fehlende Verwendung von Höhensicherungs- und Fallschutzeinrichtungen
- falsche Auswahl von Befestigungsmitteln bei tonnenschweren Konstruktionen
- Unkenntnis vom Umgang mit verschiedenen Fassadenaufbauten (Wärmeschutz, Asbest etc.)
- defekte elektrische Anschlüsse
- falsche Lastenverteilung
- herabfallende und umstürzende Anlagenteile (auch großer Lasten und Teile)
- Unkenntnis über Sicherungsmaßnahmen nach dem Freischalten von Hochspannungsleuchtröhrenanlagen
- falsche Bewertung von Leitungsmerkmalen und -querschnitt zur Reparatur
- Erdschluss durch falsch berechnete Abstände von Hochspannungsröhren zu Anlagenteilen
- nicht gegen Erde abgesicherte leitende Anlagenteile (Gefahr tödlicher Stromschläge)
- Brandgefahr durch nicht überprüfte Funktion von Komponenten in Hochspannungsleuchtröhrenanlagen (HspLA)
- Wiederinbetriebnahme nicht mehr nach CENELEC zulässiger HspLA
- Fehlerstromeinspeisung ins Stromnetz durch falsche Kompensation
- Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Isolierungen in Alt-HspLA
- Demontage und Entsorgung von Alttransformatoren und PCB-haltigen Altkondensatoren
- Demontage und Entsorgung schwermetallhaltiger Altanlagen (Blei)

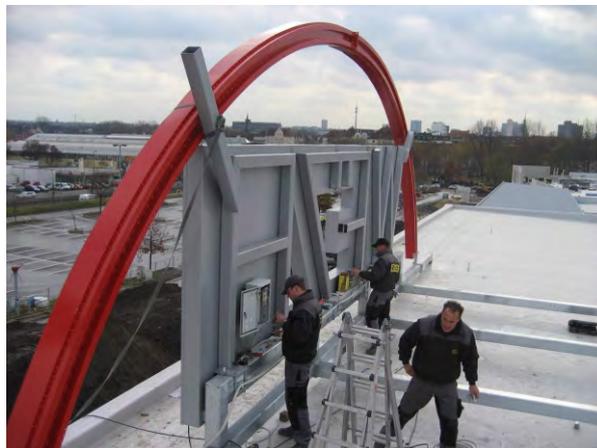
Die stete Auseinandersetzung mit den neuesten Techniken und Technologien - z. B. Digital-Signage-Systeme, die Vorschriften für taktile Leitsysteme oder 3D-Drucksysteme aber auch veränderte handwerkspolitische Umstände steigerten die Anforderungen an den Beruf in den vergangenen Jahren und machten 2012 eine Anpassung des Berufsbildes und damit auch die der Ausbildung erforderlich.

Die Produkte des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks sind zu jeder Zeit identitätsgebend für Wirtschaftsunternehmen und bieten Orientierung für alle Bürgerinnen und Bürger.

Montage- und Arbeitsbeispiele aus dem Schilder- und Lichtreklamehersteller Alltag



Bundesinnsungsverband der
Schilder- u. Lichtreklamehersteller



Montage- und Arbeitsbeispiele aus dem Schilder- und Lichtreklamehersteller Alltag



Bundesinnungsverband der
Schilder- u. Lichtreklamehersteller



Montage- und Arbeitsbeispiele aus dem Schilder- und Lichtreklamehersteller Alltag



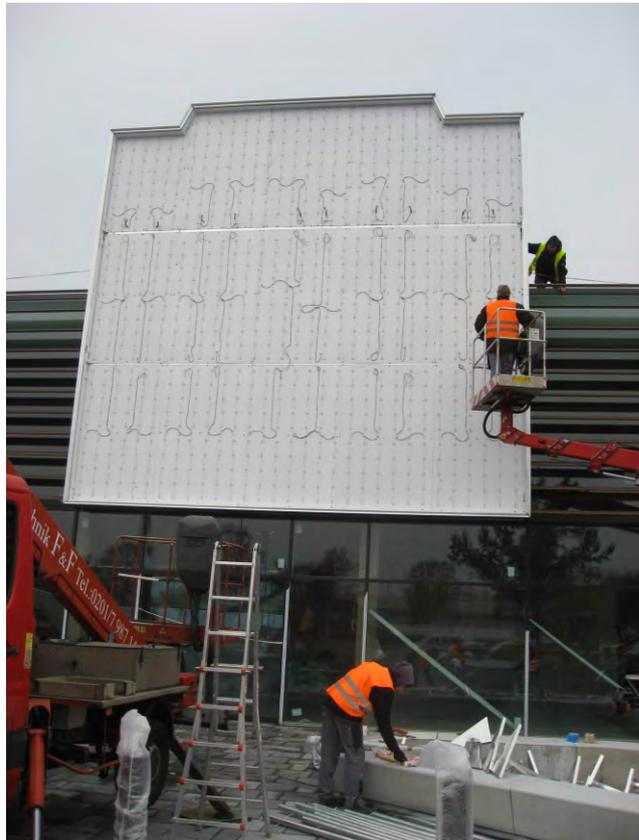
Bundesinnsungsverband der
Schilder- u. Lichtreklamehersteller



Montage- und Arbeitsbeispiele aus dem Schilder- und Lichtreklamehersteller Alltag



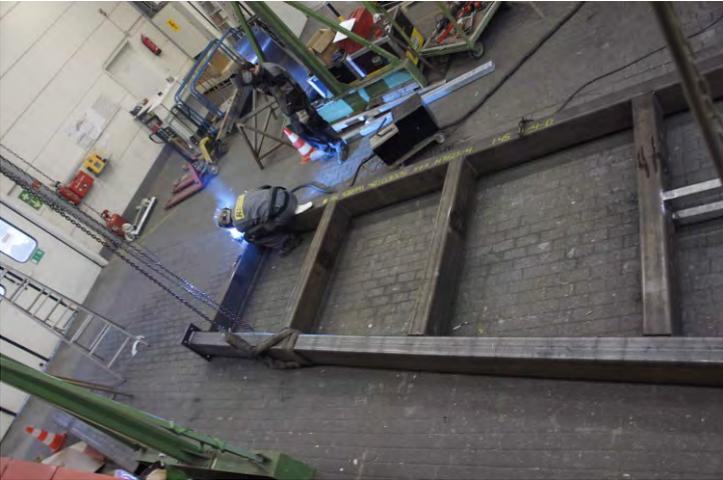
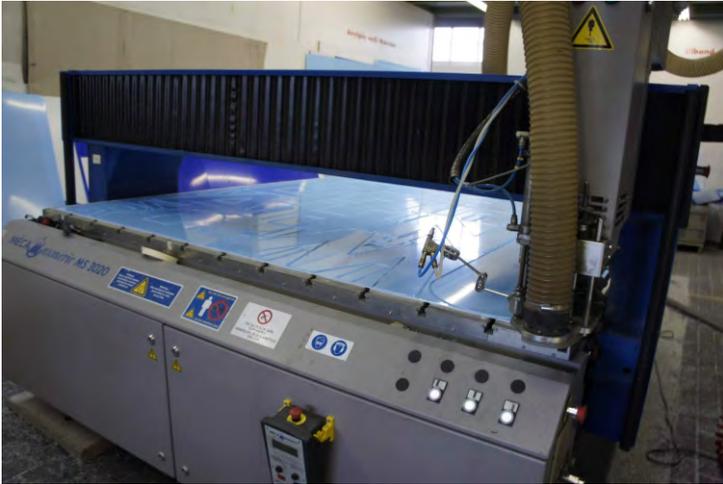
Bundesinnungsverband der
Schilder- u. Lichtreklamehersteller



Montage- und Arbeitsbeispiele
aus dem Schilder- und Lichtreklamehersteller Alltag



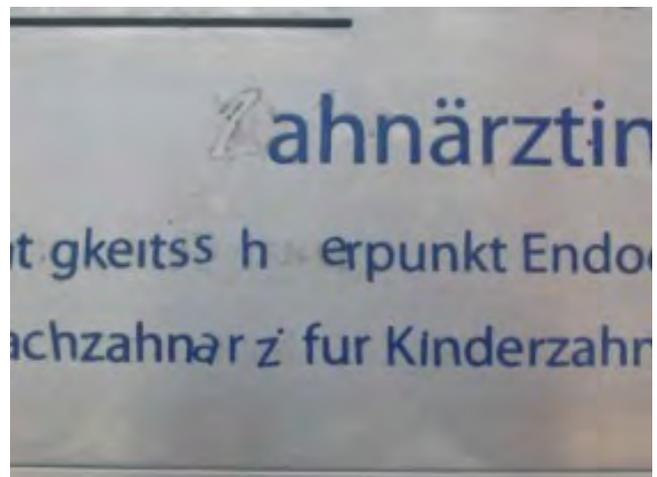
Bundesinnungsverband der
Schilder- u. Lichtreklamehersteller



Schadhafte Werbeanlagen durch unsachgemäße Installation oder Montage



Schadhafte Werbeanlagen durch unsachgemäße
Installation oder Montage



Schadhafte Werbeanlagen durch unsachgemäße Installation oder Montage



Pfusch im Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerk muss nicht immer gefährlich sein, aber stellen Sie sich unsere Umgebung ohne erlernte Gestaltungsgrundsätze, Farbenlehre, Kenntnisse der Typographie, Flächenaufteilungsprinzipien oder Stilkunde vor!



Die Produkte des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks waren zu jeder Zeit identitätsgebend und spiegeln den Zeitgeist wider. Man findet Sie noch heute an vielen Stellen in deutschen Städten, oft unter Denkmalschutz. Wir zeigen hier beispielhaft Arbeiten aus dem 19. und 20. Jahrhundert.

Die größte Lichtwerbeanlage der Welt:
Das Bayer-Kreuz in Leverkusen



Quelle: <https://commons.wikipedia.org/wiki/File:Bayer-Kreuz.jpg>

Eine Weinhandlung in Leer (Ostfriesland)
mit vergoldeten Einzelbuchstaben



Quelle: Clemens Thiel, Instagram
<https://insta-stalker.com/post/Bv99BV-ndW5/>

Das Dortmunder „U“, ein 11 Meter hohes und mit 24-karätigem Blattgold belegtes Wahrzeichen



Quelle: Dominik Wesche, Wikipedia. https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Union-Brauerei_Dortmund.jpg

Ein Duft geht um die Welt!
Stammhaus 4711 in der Glockengasse, Köln



Quelle: Staab-Architekten/Hueck
<https://www.detail.de/artikel/staab-architekten-gewinnen-preis-des-deutschen-stahlbaues-2012-8832/>

Symbol für Recht und Freiheit!
Der Bremer Roland mit seinem Wappen



Quelle: Manuela Gangl/BTZ Bremer Touristik-Zentrale
<https://www.bremen-tourismus.de/bremer-roland>

Historische Leuchtreklame erstrahlt in neuem Glanz. 2018 mit moderner LED-Technik restauriert.



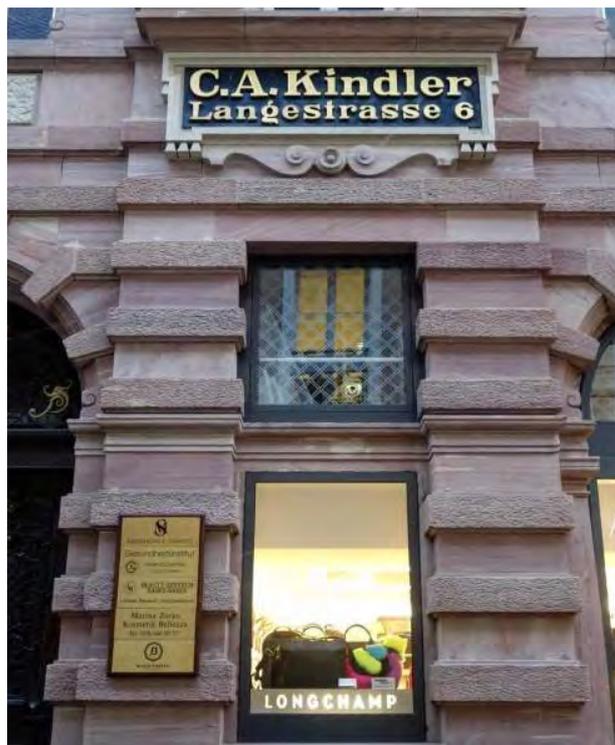
Quelle: Leipziger Volkszeitung, Andre Kempner, <https://www.lvz.de/leipzig/Fotostrecke-Leipzig/Historische-Leuchtreklame-eingeweiht>

Kulturgut unter Denkmalschutz in Dresden!
Die Marke „Margon“ mit eigener Schriftart



Quelle: Hassia Mineralquellen GmbH & Co. KG
<https://www.hassia.com/news/historische-margon-leucht-reklame-dient-als-vorbild>

Kunststickerei C.A. Kindler in Baden-Baden



Quelle: y_bummeln
<https://insta-stalker.com/post/Bs4xC4ilZD>

Premiere 1963 - „Kino International“ in Berlin



Quelle: Peter Schabe/Deutsche Stiftung Denkmalschutz
<https://www.denkmalschutz.de/denkmal/kino-international.html>

Zwieback seit 1959 in Dortmund, Neonanlage



Quelle: Instagram, herr.m_
https://www.instagram.com/profile/herr.m_